

1378 Zweytes Hauptstück.

Diese hochmuthige und gute Ordnung wird jederzeit gegen und beständig gehalten und beobachtet werden, und daß sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Edict von Haus zu Haus ausgetheilt, und demjenigen, der die hierwider handlende Personen bey dem Schätzungs-Amt angeben wird, der dritte Theil von der eingehenden Geld-Strafe gereicht werden, und sein Name hierunter verschwiegen bleiben.

Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Strafe zu halten müssen wird.

Conclusum in Senatu,  
Donnerstags den 11. Decembris 1760.

Renovatum den 13. Maii 1777.

# Sammlung

der

# Verordnungen

der

## Reichsstadt Frankfurt

von

Johann Conradin Geyerbach,  
J. U. L. und Consistorialrath daselbst.

---

### Siebenter Theil.

Gesundheitspflege.

---

Frankfurt am Main 1799.

in Commission der Herrmannischen Buchhandlung.

## Inn h a l t

### des Siebenten Theils.

#### Gesundheits-Pflege.

- I. Medicinal-Ordnung 1. nebst Anhängen 2. 3. 4.
- II. Verordnung für den Accoucheur, für die Hebammen und deren Beyläuferinnen 5.  
und daß die Leichname der schwanger verstorbenen Personen sogleich eröffnet werden sollen 6.  
auch keine Weibsperson ohne Besichtigung zu einer Säug-Umme angenommen werden solle. 7. 8. 9.
- III. Kranke Personen sollen nicht anders als auf gehörige Art den Hospital übergeben 10.  
Kranken die fremd sind, nicht in die Stadt gelassen 11.

## Innthalte.

ins besondere aber keine fremde Handwerkerspürche ohne Thorgettel in das Hospital aufgenommen werden 12.

IV. Anordnung eines Hospitals für Gemüths-Kranke. 13.

V. Verbot zu früher Beerdigung 14.

und Instruction für die Todtengräber 15.

Ges.

## Gesundheits-Pflege.

### I.

#### Medicinal-Ordnung.

1) Reformation, Oder Erneuerte Ordnung des H. Reichs Stadt Frankfurt am Main, die Pflege der Gesundheit betreffende; Welche denen Medicis, Apothekern, Materialisten, und andern Angehörigen daselbst auch sonst jämmerlich zur Nachricht gegeben worden; Neben dem Tax und Werth der Arzneien, welche in den Apotheken alda zu finden; vom 14. Sept. 1668.

Wer, der Rath der Stadt Frankfurt am Main, thun kund und jämmerlich zu wissen, Demnach unter den zeitlichen Gütern die Leibes-Gesundheit billig den Vorzug hat, und also hochnothwendig, daß alles, was zu derselben Erhaltung und Verbesserung gehörig, in gute Acht genommen, und von jämmerlichen, an seinem Theil, nach Vermögen beförderet, das Widrige aber, und allerhand eingerissene Missbräuche und Mängel verhütet und abgeschaffet werden: Dass wir daher aus Obrigkeitlichem Amt und Väterlichem Wohlmeynen, nachfolgende heylsame Ordnung, in verpolten Gesetzen und Artikeln, begreissen haben lassen, und solches auch um so viel desto mehr, dieweil wehland Kayser Karl der Fünfste, auf dem Reichs-Siebenter Theil. XXXX Lage,

Eage zu Augspurg, Anno 1548. wie nicht weniger Kaiser Rudolphus der Andere, beyde hochseligster Gedächtnis, in deren An. 1577. alhie zu Frankfurt verbesserter Policey-Ordnung; jeder Obrigkeit gnädigst auferlegt, der Apothecken haben nothwendige Ordnungen, sonberlich aber so wohl guter, frischer und tüchtiger Materialien und Arzneien, als auch deren gebührlichen Wechs halben, zu verfassen und anzustellen.

Gebieten darauf ernstlich und wollen, daß alle und jede uns angehörige, welche diese Reformation berühren wird, dero sich ällerdings gemäß verhalten, und (bei Vermeydung einverleibter, oder auch anderer grässerer Straffen;) darwider nichts fürnehmen, noch andern zu thun gestatten sollen.

Behalten uns doch hiemit ausdrücklich bevor, dieselbige nach vorfallender Gelegenheit zu ändern; wie uns solches jede Zeit für gut ansehen und nothig zu seyn beduncken wird, ohne männliches Eintrag.

Wollen uns auch gebührlichen Gehorsams versetzen, damit wir gegen den mutwilligen Verbrechern unser erstes Missfallen zu erzeigen nicht verursacht werden. Signatum Frankfurt den 14. Septembri, 1663.

#### TITULUS - I.

##### Von den Medicis in gemein.

WER alhier in der Stadt Frankfurt zu practiciren gemeint, soll sich zu fordern bey denen, von uns, dem Rath, in Visitation der Apotheck-Berödneten und geschworenen Stadt-Medicis anmelden, seiner Studien und Promotion gute testimonia vorlegen, um Erlaubnus der Practic und Einschreibung anzufuchen, auch dieser Ordnung seines theils zu geleben, mit gegebener Hand-Pflicht versprechen, und ohne solche Vergünstigung und Pflicht, seine Kunst eigenen Willens zu üben, bey Straff zehn Gülden; sich nicht untersangen:

2. Die Medici, welche alhier practiciren, sollen einem Erbaren Rath und gemeiner Burgerschafft, auch dero Ungehörigen, wann und so oft sie gebährlicher Weiz um Rath erucht werden, unverzüglich, treulich und äußerstem ihrem Vermögen nach, um

billige,

billige, schleunige Vergeltung, auch den Armen um Christlicher Liebe und Gottes willen rathen und helfen, und hierin nichts, was der Patienten Nothdurft, Heyl und Wohlfahrt erforderet, an ihnen erwinden lassen.

3. Sollen niemand mit unnothdürftigem Zugehen beschweren, und also übrige Untosten, gegen der Patienten Begehrn, nicht verursachen.

4. Sollen nichts offenbahren, was die Kranken verschwiegen haben wollen.

5. Sollen einander vertreulich mehnen und verstehen, also daß, auf den Fall ihrer etwa zweien oder mehr, von einem Patienten zugleich berufen würden, sie einmächtiglich zusammen sezen, und das beste consultiren helfen sollen.

6. Es ist auch billig und läblich, daß die Medici mit allen Apothecken dieser Stadt eine freimüthliche Correspondenz halten; Doch soll ihnen gänzlich verbotten seyn, einzigen heimlichen Verstand und Gewinn, mit den Apothecken zu halten, sondern sollen einem jeden Patienten frey stellen, seines Gefallen einen oder den andern Apothecker zu brauchen, so fern dieselbige andirst alle gleichmäßig mit guten Materialien versehen, und gleicher Fleiß bei ihnen gespüret wird.

7. Sie sollen ferner schuldig seyn jede Zeit auf die Apothecken gute Aufsicht zu geben, und, da sie entweder an den Personen, so viel ihr Amt betrifft, oder an den Materialien ichwas Mangel spüren, selbige mit gebührender Bescheidenheit den Apothecken anzeigen, und zur Correction anmahnen: doch an andern Orten sie nicht verkleinern, noch aus einzigen Affectionen übergeben, oder aus Neid ihnen Schaden zu thun, sich unterstellen.

8. Dahero die Medici auch keine Medicamenta, bey Straff zehn Gülden selbst präpariren noch verkauffen, sondern alles in die Apothecken schreiben, und die Patienten alsdā durch ihre Diener selbsten abholen und bezahlen lassen sollen, damit die Apothecker mit desto mehrern, bessern und frischern Materialien sich zu versehen wissen.

9. Doch mögen sie ihre privatas Compositiones (wann sie für andern gebräuchlichen Remedien etwas besonders oder besser damit auszurichten verhoffen,) in der Apothecken bereiten und zum Gebrauch aufhalten lassen, aber mehr nicht, als sie ungefährlich zu verschreiben gedachten, auf daß den Apotheckern solches unnachtheilig seye; Wie dann auch in solchen sonders bahren Compositionibus, ne pluribus queratur, quod paucioribus effici potest, ein Maß gehalten, und kein eigener Nutz damit in einigerley Weise gesucht werden soll.

10. Betreffend die Belohnung der Medicorum vielfältige Eorg und Mühe bey den Kranken, sollen sie mit nachgesetzter Taxation sich vergüßen lassen, und darüber ein höheres nicht fordern. Jedoch, da etwa wohhabende Personen, in Erweigung grossen angewendeten Fleisses, und weil bey der Menge der Armen nichts zu gewartern, für sich selbst ein mehrers präsentiren würden; soll hicmit niemanden sein guter Wille und Liberalität gesperrt seyn.

11. Sollen also für die gewöhnliche Raths-Fragen und Recepten, wie sie in der Medicorum Häuser täglichen, sondern vom gemeinen Mann, gesucht werden, vier Albus verfallen seyn.

12. Für den ersten Gang zu einem Bürger und dessen Angehörigen in gemeinen Schwachheiten, soll dem Medico ein halber Gulden gebühren, und für jeden folgenden Gang, so viel deren, auf Begehrten des Kranken oder seiner Freunde, beschehen, ein Ort eines Gulden.

13. In gar langwürigen Schwachheiten, da über drey oder vier Gänge wöchentlich nicht vordihen, soll der Patient für eine ganze Woche einen Gulden zu geben, und der Medicus, nach Gelegenheit der Schwachheit, zu erscheinen schuldig seyn.

14. In contagios- und ansteckenden affectibus soll für den ersten Gang ein Gulden, und für den folgenden jeden ein halber Gulden erlegt werden.

15. Da zween oder mehr Medici zusammen gefordert würden, soll für die erste Consultation jedem ein Gold-Gulden ver-

ehret

ehret werden; und, so der Patient ferner ihrer sämtlichen Erscheinung begehrt, soll er jedem für jeden Gang einen  $\frac{1}{2}$  Gulden zu reichen schuldig seyn, wegen vieler Versäumnis, die in solchen zu gewisser Stund angesetzten Zusammenkünften sich befinden.

16. Für eine Visitation bey nächlicher Weile, soll dem Medico ein Gulden präsentirt werden.

17. Bey fremden Personen, welche in der Stadt schwach liegen, sollen an statt der ganzen, halben und Ortsgulden, ganze, halbe, und viertheil Reichs-Thaler gegeben werden, nemlich in gemeinen Schwachheiten, für den ersten Gang ein halber Reichsthaler, für den folgenden jeden ein Ort eines Reichs-Thalers, in gefährlichsten giftigen morbis doppelt so viel.

18. Für ein beschribenes Consilium und Verordnung, werden die Medici ein billiges begehren, nach Weitläufigkeit des Rathschlags und Gelegenheit der Person.

19. Für die Reisen zu ausländischen habhaftesten Kranken, mag der Medicus begehren, von jeder Meil bis zum Patienten einen Reichsthaler, und von jedem Tag, bis er wieder zu Hause kommt, 2. Rthlr. Sandspersonen aber und Vornehme vom Adel, wissen seüst der Medicorum Fleiß und angewandte Mühe, mit mehrerem zu erkennen, dahero gemeiniglich die Medici bey solchen Personen ihrer Discretion alles heimzugeben pfleuen.

20. Da einer abgestorbenen Person totter Leichnam, auf der Freynd Begehrten, oder der Obrigkeit Beselch, um nothwendiger Nachricht willen, zu eröffnen, und der Medicorum eines oder mehr Bewohnung und judicium requirierte würde, soll jedem Medico ein Dueat gebühren. Über bey hoher und vornehmer Herren mihsamen Balsamirung soll die remuneration den hinterlassenen Erben freigestellt werden.

#### TITULUS. II.

Von den Ordinariis, und der Stadt Frankfurt insonderheit geschworenen oder Ehbspflichtigen Medicis.

Was den Medicis in gemein obligt, inmassen anjzo speck-

sieirt, soll auch, und zuforderst, den Ordinariis dieser Stadt angelegen, und sie darzu gänzlich verbunden seyn.

2. Sollen darneben in der Stadt Frankfurt häuslich wohnen, das Bürger-Nrecht annehmen, auch Heerd-Schilling und Schatzung, gleich andern Mit-Bürgern entrichten.

3. Die beyndige Stadt-Medici sollen neben den zugeordneten Raths-Personen, alles in unsern Gebiete, was zur Leibes-Gesundheit ersprieglich ist, mit Fleiß erwegen, die Nothdurst der Gebühr anbringen und anordnen, die Apothecken, so oft es nothig, unverwarnter Sache visitiren, auch untüchtige Personen und Arzneien, ohne Scheu abschaffen helfen.

4. Da in den Apothecken Composita, sie haben Namen wie sie wollen, welche zum Gebrauch hingesezt werden, zu dispensiren, soll der Ordinarius einer, der von dem Apothecker darzu erbetten wird (doch bey dem Theriac, Mithridati, Antidoto Matthioli, Confection Alkermes, &c. sollen sie alle sämtlich erscheinen,) die Ingredientia dessen Compositi examiniren, das Lüchtige approbiren, hingegen was kein nütz verwerffen, und zum Fleiß ermahnen.

5. Ferner wollen wir den Verordneten aus unserm Mittel, und geschworenen Medicis, die Prob und Examen der hochwichtigen Compositionen, als Theriaca, Mithridati, Aureae Alexandrinæ, Antidotu Matthioli, &c. von was Orten auch soche in beyden Jahr-Messen zu seylem Kauff anhero gebracht werden, und was diesem weiter, sonderlich in Mess-Zeiten, bey Verkauff deren compositorum Medicamentorum, so in den Leib gehörten, anhangig, auf alles ein ernstliches Einsehen zu haben, und dem vielfältigen Betrug etlicher Geldgierigen vorzukommen, anbefohlen haben.

6. Ingleichem weil die Schau und Inspection der Aussägen, oder deshalb verdächtigen Personen, von vielen Jahren her, unsre Stadt-Medici, samt dem Obristen Richter, und einem der ältern Barbierern, aus unserm Besuch, umb Gebühr, verrichtet, und darüber öffentliche besiegelte Schein und Urkunde ertheilt; lassen wir es auch hinsühro dabey bewer-

den,

ben, und belauft sich der Schau-Kosten, samt dem Testimonio, einer jeden frembden Person, auf fünf Gulden, zu sechzig Kreuzern gerechnet.

7. Der bestellten Medicorum soll keiner ohne Erlaubniß über eine Nacht aus der Stadt bleibest, sondern sie sollen ihre vorhabende Reisen jedesmahl unserer Bürgermeister einem anmelden, und nachmahln selbsten fürdertlich, oder ja auf schriftliche oder mündliche Erforderung von Raths wegen, sich unverzüglich wiederumb anheim verfügen.

8. Desgleichen sollen sie in Sterbens-Läufften bey der Stadt Fuß halten, und (ohne sonderbare Vergünstigung und erheblicher redlicher Ursachen willen) nicht aufzweichen. Doch in den Häusern bey allen Kranken und Infirmiten dieser Zeit persönlich zu erscheinen, sollen die zween Altesten (wegen anderer Patienten und ihrer selbsten Haushaltung) nicht verbunden seyn: Sondern (wie bishero von ihnen beschehen) nachdem sie sich hierzu qualificirt werden befinden, entweder in Person freiwillig und ungemeinl. oder, auf eingenommenen gnugsaamen Bericht, vom beywesenden Barbirer, von Haus aus mit treuem Rath einstellen und beyspringen, damit niemand versäumt, oder an Hülff einiger Mangel gespüret werden möge; Der Jüngste aber bey allen unsern Bürgern und dero Angehörigen zu erscheinen, doch außer dem Lazareth, verobligirt seyn.

### TITULUS III.

#### Von den Apothekern und deren Dienern.

Dennach die Menge und Viele der Apothecken, nicht allein Ihnen, den Apothekern, als die desto weniger vertreiben, sondern auch den Patienten, als welche der unvertriebenen alten Waaren sich befürchten müssen, beschwerlich fallen thut; Als lassen wir es noch zur Zeit bey denen jetztmals in unsrer Stadt vorhandenen Apothekern verbleiben, verafft, daß, so lang diese Apothecken ihres Ampts in allem treulich, und nach Unleit dieser unsrer Ordnung abwarten, und befugter Klagen

unschuldig bleiben, niemanden ferners einzige Apotheke von neuem anzurichten verlasset werden solle.

2. So aber im Gegenfall scheinbarliche Mängel und Klagen, oder behäirlicher Unfleiß bey ihnen, über kurz oder lang, gespüret würden, wollen wir nicht allein die schuldige Personen ernstlich straffen, sondern auch selbige Apotheke gänzlich abschaffen, und an deren statt ein und mehrere anzustellen Verordnung thun.

3. Und sollen erwehnte Apotheker, wie auch deren Gesellen und Lehr-Jungen, beyde die ansehn in esse seynd, über uns künftige kommen werden, von unsren verordneten Inspectorn ihres tragenden wichtigen Amptes; bey den Visitationen mit Ernst erinnert werden; Darauf sie (die Apotheker) auch einen leidlichen End schwören, die Gesellen und Jungen aber, so bald sie angenommen werden, mit gegebener Handkreuz angeloben sollen, diese Reformation alles ihres Innthalts, wie auch der Tax-Ordnung treulich nachzukommen, und derselben zu wider wissentlich und gefährlicher weiss, nichts vorzunehmen, noch durch andere zu thun zu gestatten.

4. Damit nun in den Apotheken alles gebührliech verrichtet, und die Compositiones, welche die Medicis Lateinisch zu beschreiben pflegen, treulich und mit allem Fleiß bereitet werden möchten; Als sollen die Apotheker nach frommen, ehrlichen, reinlichen und der Lateinischen Sprach verständigen Gesellen und Jungen trachten, dieselben auch, ehe sie beständig angenommen werden, den unsren verordneten und geschworenen Stadt-Medicis zuforderst präsentiren.

5. Sollen auch unter einander friedsam leben, und den Ordinariis Medicis, was ihr anbefohlen Amt in den Apotheken anlangt, in Visitaten, Anordnungen und Bestellungen der Apotheken gebührliech willfahren, und sich denen nicht widersetzen.

6. Und wie die Apotheker sich mit tauglichen Dienern zu versehen schuldig; Also sollen sie auch alle Materialia nach dem besten einkaufsen, zu rechter Zeit einsammlen, sauber aufzuhalten, und zum wenigsten alle Quartal ihre Apotheken selbst mit

Fleiß

Fleiß visitiren, die Materialia, welche Alters halben unkrafftig, verneuern, das untüchtige abschaffen, zu allen Recepten, oder compositis Medicamentis gute ausserlesene Stücke nehmen; sonderlich die purgantia simplicia, selecta & mundata zu täglichem Gebrauch, stetig in gebührenden Gefässen im Vorrath halten, und in Summa, ihres Beruffs in allem treulich wahrnehmen.

7. Ebenmässig auch die Gesellen und Lehr-Jungen, in Leistung dieser Statuten und Tax, auch Verwahr und Zubereitung der Medicamenten allen möglichen Fleiß anwenden sollen.

8. Wann ein Recept in die Apotheken kommt, soll alsobald Tag und Jahr, auch wenn es zuständig, darunter verzeichnet, und, so es gefertigt, was es sey, dorauff geschrieben werden.

9. Die Medicamenta composita, so in den Apotheken ad usum reservirt werden, sollen aus dem Dispensatorio Angustiorum zubereitet werden, damit sich ein jeder Medicus darnach wisse zu richten.

10. Das Medicinal-Gewicht betreffend, soll dasselbe billig an allen Orten, wo Apotheken gefunden werden, gleich seyn, auf daß so wohl der Simplicium, als Compositorum rechtmäßige dosis könne observirt werden. Derohalben auch in unserer Stadt-Apotheken das allenthalben gebräuchliche Medicinal-Pfund (welchem  $24\frac{1}{2}$  Loth unsrs justificirten Silber-Gewichts gleich wiegen) in 12 Unzen soll abgetheilet werden: Ein Unz in 8 Drachmas oder Quintlein, ein Quintlein in 3. Scrupel, 1. Scrupel in 20. Gran, und sollen alle solche Gewicht, wegen des steten Gebrauchs, von Messing oder dauerhaften Metall gemacht werden.

Die Charakteres oder Gemercke der Medicinal-Gewichten, sind diese:

tb. j. Ein Pfund, oder  $24\frac{1}{2}$  Apotheker-Loth, die machen  $24\frac{1}{2}$  Loth hiesig Silber-Gewicht.

3j. Ein Unz oder zwey Loth,

3j. Ein Quintlein,

3j. Ein Scrupel.

Gr. j. Ein Gran.

ß. S. oder S. Semissis, ein halbs, als zum Exempel:

ßz. Ein halbe Unz oder ein Loth.

11. Wann aber, außerhalb deren Recepten, etwas zur Medicin, Küchen oder Handthierung gehörig, in den Apotheken dem Pfund und Viertheil nach eingekauft wird, soll das Civil- oder Silber. Gewicht gegeben werden, nemlich 32. Loth für 1. Pfund, und 8. Loth für ein Viertheil.

12. Also auch was nach der Maass oder Quart, (welche man oft die Echtmaass zu nennen pflegt) vorgeschrieben und begehrt wird, soll mit unser jungen Maass gemessen werden. Und thut ein solche Maass an reinem Brunnen-Wasser 110. Loth Silber. Gewicht, daß seynd 54. 3. Unzen oder  $4\frac{1}{2}$ . lib. Medicinal. Gewicht, und ein Echtmaass, 13 $\frac{1}{2}$ . Unzen.

13. Es sollen aber keine vornehme Arzneien ad usum præparari werben, es seye dann zuvor zum wenigsten einem auf den best.sten Medicis angezeigt, und die Stück, so darein kommen, auffgelegt worden; Und solle derselbige Medicus Jahr und Tag, wann das Compositum zugeschreit, in das gewöhnliche Dispensir-Buch, mit eigener Hand verzeichnet, auch wo solches unterlassen worden, keine solche Arzney bey den Visitationibus für gut erkandt werden.

14. Den Apothekern und deren Dienern, soll zum höchsten und bey ihrer Pflicht verbotten seyn, einige Composition oder Recept, im Nahmen, Gewicht, Maass oder sonst im wenigsten zu ändern, noch ein Stück für das andere außerhalb was ihnen das überreichte Dispensatorium zuläßt zu nehmen; sondern, wo ihrer einem ein Stück mangelt, dasselbige bey andern Apothekern zu suchen, und da es nicht zu bekommen, als dann nach Rath eines verordneten Medici zu handeln.

15. Wann einem ein Recept in die Apotheken käme, darinnen aus sonderer Eyl etwas ausgelassen, undeutlich geschrieben, in dem Gewicht, Maass oder sonst geirret, sollen die Apotheker dasselbige nicht zurücksetzen, sie haben sich dann bey dem Medico, der es verordnet, Berichts oder Bescheids erholet.

16. Es

16. Es soll keinem Discipulo gestattet werden, ein compositum Medicamentum, da etwas mercklich angelegen, allein zu machen, wann nicht der Apotheker, oder ein erfahrner Gesell, oder der Medicus selbsten darbey ist, und daß es recht gemacht werde, mit zusiehet.

17. Und damit um so viel mehr Fleiß bey Præparation der Compositionen gebraucht werde, als soll zu jederzeit, auf die Werkt- und Feiertage, zum wenigsten ein erfahrner Gesell, oder in dessen Abwesen der Apotheker selbsten, in der Apotheken sich finden.

18. Wie dann auch die Apotheker, sowohl Nachts, als Tags, wann es die Notdurft in sorglichen Fällen erfordert, und das Recept mit einem cito oder citissime verzeichnet, den Armen und Reichen ihre verordnete Arzneien, gegen billiger Bezahlung, süberlich und unverzüglich bereiten, und so viel an ihnen, durch Fahrlässigkeit niemand verkürzen oder verhindern soller.

19. Diejenige Sachen, so außerhalb ihres rechten Gebrauchs wahre Gifft seynd, auch gar stark purgiren und die Menstrua oder Geburt beförbern, sollen die Apotheker und Materialisten bey hoher Straff keinem Dienst Gesind, noch verdächtigen, oder frembden und unbekannten Personen heraus geben, sondern die selbige Personen an der geschworenen Medicorum einen weisen, der sie des Gebrauchs halben nothdürftig befragen, und, gestalt ihres gethanen Berichts, alsdann einen besondern Zettul in die Apotheke um Absfolgung mitsheilen soll. Da aber bekannte redliche Personen die Gifft, welche sie zu ihren Handthierungen und Handwerken pflegen zu gebrauchen, nicht durch das Gesind, sondern selbst abholen wolten, mag man sie ihnea wol folgen lassen.

20. Sollen auch die Apotheker mit solchen giffigen Sachen behutsam umgehen, sonderbare Waagschalen, Mörsel, Sieb, Meibstein und Tisch-Taffeln darzu halten, damit nicht aus Unachtsamkeit etwas hängen oder liegen bleibe, und nachmahlen unter andere Medicamenta unwissentlich gerathen möge.

21. Gie

21. Sie sollen auch nichts ausbreiten, das die Patienten geheim wollen gehalten haben.

22. Ferner sollen sie keinen Juden der Christlichen Medicorum Recept, Bücher, oder Arzneyen wissen lassen, noch ihnen gestatten, in den Apotheken bey den Tischen, oder sonstens umbher zu schweissen, sondern sie bey der Thür ausswarten lassen, und bey Zeiten absertigen, oder zu gelegener Zeit wieder bey der Thür bescheiden.

23. Ebenmässig sollen die Apotheker weder mit Juden, noch andern eingessenen oder ausländischen Aerzten, einige heimliche Correspondenz oder Contract halten, sondern da sie einen Betrug oder Vortheil bey den Practicanten spüren, sollen sie keine Beförderung darzu thun, und selbigen unsern Verordneten bey Straff zehn Gulden anzuziegen schuldig seyn.

24. Damit sich aber niemand des Übersezens oder Übernehmens zu beklagen habe; Als ist denen Apothekern ein billiger Tax, dem sie sich gemäß verhalten sollen, vorordnet, welchen wir auch hientit in Druck geben, doch mit dem Vorbehalt, daß wir in den Waaren ein sonderlicher Auf- und Abschlag erfordern solte, darin jederzeit eine Aenderung fürzunehmen.

25. Und obwohl unsere Apotheker über angesetzten Preis verhoffentlich keineswegs schreiten werden, noch sollen; jedoch daß niemand in Laxiren sich beschweert vermuthen oder befinden möchte, soll ihm jede Zeit bevorstehen, die Recepten abzufordern, unserer Inspectoren einem einzuhändigen, damit selbige bei nächster Visitation überschlagen, die Billigkeit gehandhabt, und das widrige Verbrechen der Gebühr nach gestrafft werde.

26. Hingegen damit die Apotheker bey dem angesetzten Tax ohne Schaden bleiben, und ihnen an ihrer Nahrung und Handel kein Eintrag geschehen möge, soll zwischen hiesigen Messen niemanden, als ihnen, gestattet werden, Arzneyen zu machen und zu verkaufen. Aber, da in währenden Messen, auch andere Personen composita Medicamenta, die in den Leib gehören, verkaufen wolten, sollen sie zuvor, in der ersten Wochen der Messe, auf den Dienstag oder Mittwoch nach Mittag um ein

Uhr,

Uhr, an gewöhnlichem Ort, bey unsern Visitatorn sich anzeigen; und ihre Waaren zu erkennen geben: welche, da sie unverboten, und aufrichtig befndbar werden, zuglassen seyn sollen; Da sie aber verboten, falsch oder verdächtig, sollen die Waaren hinweg genommen, und sie ferner nach Verdienst gestraft werden. Was nun für Waaren, und mit waserley Condition den Materialisten, Rückern, Rückrädern, &c. verboten seyen, wird hierächst unterschiedlichen zu finden seyn. Darnach sich ein jeder zu richten.

27. Demnach wie auch gegen Berhoffs erfahren, daß die bishero weit berühmte pilulae Angelicae, oder Frankfurtier Pillulen genannt, von Fremden verschickt, und anstatt verschickten von unseren Apothekern rechtmässiger Weise gemachten Pillulen, nicht allein althier in unserer Stadt, sondern auch außer derselben und in der Fremde gemacht und verkauft werden, und also der Käuffer fälschlich betrogen wird; Als gebieten wir so wohl unsern Bürgern, als Beyassen, bey unausbleiblicher Straff, sich keineswegs zu unterstellen, gemelkte Pillulen auff eigenes Gutblücken weder selbst zu präpariren, noch auch dieselbige anderswo und außerhalb, ohne in unsern hiesigen Apotheken einzukaufen.

28. Weil auch hiesige Materialisten gemelkte Pillulen auf fremde Messen führen, und zu verkauffen hieb vor im Gebrauch gehabt, und noch haben; Als wird ihnen solches ferner zu thun wohl vergönnet, doch dergestalt, daß sie gleichfalls und insondereheit dahin gehalten seyn sollen, diese Pillulen bey niemand anders, als einem oder dem andern unserer althiesigen Floss beendigten Apothekern zu kaufen, auch des Einkaufens auf Erforderung scheinbarlichen Beweis bezubringen schuldig seyn; beydes bey Straff 20. Reichsthaler, womit die Übertreffe, auch nach Bestindung einer höheren, belegt werden sollen.

## TITULUS IV.

Von den Materialisten.

Mach dem bishero zu mehrmahlen von etlichen Materialisten, nicht allein verdorbene und untaugliche Sachen, durch vor-

teil.

heilhaftige List und Künste scheinbar gemacht, sondern auch falsche Waaren, als falsche terra sigillata, falsche Spica Indica, Kindscréuz an statt Hirsch-Creuz, betrügliche oder vermischt Ochle und dergleichen, für gut seynd hingegeben worden; gebiethen wir ihnen daß sie hinführo im Einkäuffen, nach guten aufrichtigen Waaren, mit alsem Fleiß und Ernst trachten, auch da ihnen etwas zweifeliches, bedenkliches, oder nicht gnugsam befandts vorfände, selbiges zuvorberst verständigen Medicis und Apotheckern vorwelsen, und deren Rath dabein einholen, wie dann im Verkauffen aller untauglichen Waaren, bey derselbigen Verlust und fernerer Geld-Straff, sich gänzlich enthalten sollen.

2. Weiter sollen so wohl fremde, als hiesige Materialisten, bey Straff zehn Gulden, von purgirenden Sachen, Theriac, Mithridat, Sarsa parilla, Guajac, China, Sassafras, Conditen, und dergleichen Stückten, welcher Handkauff von Alters her allein den Apotheckern zuständig gewesen, unter einem vier- tel Pfund oder acht Lothen, vorhin nicht verkauffen.

3. Sie sollen auch kein Composita, wie sie Namen haben mögen (außer denen, so ihnen bisher vergönnet worden) selbst oder durch ihre Diener präpariren, sondern, da sie deretw zu führen gesinnet, schriftliche und heglaubte Documenta, daß sie rechtmäßig und an ohnverdächtigen Orten verfertigt, von den Medicis, welche der Zubereitung beygewohnt, aufzulegen schuldig seyn, und zumahl keine Composita, ohne aufrichtige Testimonia, bey ihren Gewissen und dem Cyd, damit ein jeder seiner Obrigkeit zugethan, seyi haben, noch unter acht Loth verkauffen.

4. Wie sie auch die Gütt, und was denselbigen anhängig, hingeben mögen, ist droben im 3. Titul und 19. §. begriffen.

#### TITULUS. V.

Bon den Krämern.

Wicht weniger soll auch den Krämern, außerhalb und in den Städten keines wegs gestattet werden, diejenigen Stück, so eigentlich in die Apothecken gehören, in ihre Kräme zu ziehen, als da seynd Theriac, Mithridat, Bruststücklein, Ant-

räselein,

täselein, Manus Christi mit Perlen, Tresene, Magenmerret, Nhababar, Senetblätter, Mandelblätter, Muscatendahl, ic.

#### TITULUS. VI.

Von den Zuckerbäckern.

Immassen dann denen eingesessnen und frembden Zuckerbäckern, obgemeldte und dergleichen Arzneyen, so eigentlich für die Kranken und in die Apothecken gehören, in ihren Krämen fehl zu haben gleicher gestalt verbotten seyn soll.

2. Es sollen auch die Zuckerbäcker dahin angehalten werden, daß die Zucker, so sie backen und verkauffen, gerecht, und mit Krafftmeel nicht verfälscht seyn. Da aber jemand zu Collationen und Bancketen die schlechten Confect haben wolte, soll den Zuckerbäckern dieselbe um billigen Werth zu verkauffen erlaubt seyn; Doch also, daß sie den Unterscheid des Zuckers anzusetzen schuldig seyn, und den geringen nicht für den besten geben und verkauffen sollen.

#### TITULUS. VII.

Von bösen Bezahlern.

Desweil sich deren Leut oftzmahl finden, welche in den Apothecken Arzneyen bereisen, und auff Vorg abholen lassen; Über solche hernach ohne rechtmäßige Ursachen nichts zu zahlen gedenken, sondern noch wol unnütze Wort darzu geben, und zu einem andern Apothecker treten; So wollen wir den Apotheckern, wann sie das thriege treulich verrichtet, und gegebenem billigen Tag observirt, gegen solche undankbare Personen die Hand bieten, und auff ihre Klagen, zur Bezahlung, so viel möglich verhoffen seyn. Sollen auch sie selbst, denen, welche ihnen vorhin gebrauchten Apothecker nicht befriedigt, Arzneyen zu bereiten, unverbunden seyn: Ohne in eilenden Nothfällen, da soll die begehrte Medicin alßalden verfertigt und gegeben, doch der Abholer zu Zahlung des vorigen Apotheckers ermahnt, und, wann er säumig, ihme mehr Remedia in die harre nicht gefolget werden.

TITU-

## TITULUS VIII.

Von den Alchymisten, Paracelsisten und Laboranten.

Die rechte Kunst der wahren Alchymi, durch welche auf den Vegetabilibus, Animalibus, und Mineralibus deren reinste Kräfften, Geister und Essentiae, von ihrem Körper abgescheiden, und zu Erhaltung und Wiederbringung Menschlicher Gesundheit sicherlich angewendet werden, ist ein vortreffliche Gabe des Allmächtigen Gottes. Darum dero gleichen Arzney-Mitteln in unsren Apothecken, wie bis daher geschehen also auch hinsichtlich von derselben Verständigen mögen verordnet und gebraucht werden.

2. Aber die genannten Paracelsisten und Schmelzkessler, die der rechten urolten Medicin kein Erkenntniß haben, sondern derselbigen Verächter seyn, und sich grosser verborgnen Künsten fälschlich berühmen, pflegen ihres Gewinns halben etliche Sachen, mit geringen Untkosten (wie sie dann gemeinlich leicht gesessen, und wenig darauf zu spendiren haben:) zu Haus zu präpariren, und solche nachnahmen freuentlich und ohne Verstand, auch offter zu unwiderbringlichen Schaden, allen Patienten gleichnäßig, uneracht der vielfältigen und wichtigen Umständen, thuer gnug aufzusatteln und bezubringen. Denen soll dieser ihr Betrug, ben Straff zehn Gulden, so oft sie darüber berrelten werden, verbotten seyn.

3. Doch soll den aufrüchtigen und gelübten Laboranten, (wann sie zuvor bey den Verordneten Erlaubniß bekommen:) ihre Kunst redlich zu treiben, und ihre Sachen an hiesire oder fremde Apotheker und Materialisten, um billigen Werth zu verkauffen unverweigert, aber frantzen Personen etwas davon um Geld, oder umsonst einzugeben, bey obgesetzter Pön be-nommen seyn.

## TITULUS IX.

Von den Barbiren und gemeinen Wund-Arzteten.

4. Ist keinen Barbiret erlaubt seyn, das Handwerk zu treiben, wo Bekefia auszuhängen, er hub dann sein Meisterstück, wie sich gebühret, gemacht.

2. Und

2. Und mögen diese, beneben den Barbiren und Aerztlassen, auch annehmen und curiren alle Wunden, Stich, Schläge, Geschwulsten, Geschwärre, offene Schäden, Brand, Franzosen, Verrückung der Gelencke, Bein-Bruch, Fälle, ic.

3. Doch wo diese Schäden entweder sehr groß, oder sorgliche, Zufälle darbey wären, deren sie nicht gnugsum verständig, sollen sie mit Rath der Medicorum handeln.

4. Wie sie auch die Purgationen, unersucht eines Medicis, bey zehn Gulden Straff, nicht verordnen, noch eingeben sollen.

5. Insonderheit soll der von uns ihnen in sorglichen und allen schweren Zufällen adjungirte von unsren bestellten Medicis, von ihren Geschwornen allezeit zu den Besichtigungen mit gezogen werden, anders als bisher beschrieben. Dafür den Medico 2. fl. gebühren.

6. Ihre Ablohnung betreffend: Dennach des Übernehmens halben bisher vielfältige Klagen vorkommen, sollen sie hiermit bey ihrem Bürger-Eyd erianert seyn, sich dessen hinsicht zu müsigen, und hernach zu Ende dieses Tituls folgendem Cap gemäß zu verhalten, auch darüber niemand zu beschweren; Dann da sie diesem entgegen gehandelt zu haben überzeugt werden solten, wollen wir sie mit ernstlicher Straff unmachlich ansehen.

7. Außet gedachten approbierten Barbiren, soll kein anderer die Wund-Arzney, ganz oder stückweise, alltie üben, er habe dann dessen von unsren Verordneten auf eine gewisse Zeit Versattung, inmassen hernach im elisten Titul und 7. §. von den Winckel-Arzteten soll gemelbet werden.

## Cap. Ordnung der Barbiren.

8. Von einem Arm-Bruch mit einer Nöhren zu heilen 6. fl. Ein Armbruch mit beyden Nöhren, so nicht offen ist, zu curiren. 12. fl.

Ein Bein-Bruch mit einer ober-beyden Nöhren, so nicht offen ist, bey Alten. 18. fl.

Siebenter Theil.

Dy pp

Ge.

Gemelde Bein-Brüche bey jungen Kindern	12. fl.
Schliz. und Gleichbruch nach den Wochen zu rechnen, wochentlich	1. fl.
Gemeine Verkrüpfung	3. fl.
Ganze Verkrüpfung, so das Glied auseinander	6. fl.
Elenbogen und Knie-Verkrüpfung	6. fl.
Verkrüpfung der Hüfste, so wol curiret	18. fl.
so nicht wol curiret die Helfste.	
Verkrüpfung der Schultern, oder so eine Achsel aus ist	6. fl.
Gemeine Fleisch-Wunden nach advenant auff	1. fl.
Große Wunden, nach Gelegenheit des Schadens	4. fl.
Große Verwundung mit Verlezung der Lusse, Adern und Nerven	5. fl.
Haupt-Wunden, mit Verlezung der Hirn, Schaal nach advenant bis auff	10. fl.
Weyd-Wunden, so biszweilen gar schwerlich zu heylten, mit sampt der Arzney vor jeden Gang	4. fl.
Schläg und Fälle bleiben bey dem Tax der Wunden.	
In Frapposen, Cur, weilen dieselbe unterschiedlich, derent- halben kein gewisser Tax gemacht werden kann, sollen sie sich gegen den Patienten aller Billigkeit gemäß verhalten.	
In Pestilenz, Cur, sollen sie vor den ersten Gang, sampt den Medicamentis haben	1. fl.
Folgendes täglich mit sampt den Medicamentis und Ver- binden, auch daß sie den Patienten des Tags zwey- mahl besuchen sollen	1. fl.
Fontanellen zu sezen, bis zum rechten Fluß	1½ fl.
Glieder abzulösen, am Arm	18. fl.
Schenkel abzuschneiden, sampt der Cur	24. fl.
So der Patient matt und gar stirbt, gibt man die Helfste.	
Für eine bloße Besichtigung, so von den vier Geschwot- nen beschiehet, jedesmahl	1. Rthlr.
Blasen zu ziehen	1. fl.
Ventosen zu sezen, von einer	10. fr.

## TITULUS X.

Von den Oculisten, Bruch- und Stein-Schneidern.

Die Schnitt- und Augen-Arzt, so wolt Inheimisch, als  
Fremde, so in- und außer Mes. Zeiten auhero zu kommen  
pflegen, sollen ihre Kunst rechtschaffen gelernt, und ihrer  
Practic hälben, wann sie sich deren althier gebrauchen wellen,  
bey unsren Verordneten ansuchen, und deren Bescheid folg-  
leisten.

2. Sie sollen auch nur bey demjenigen bleiben, das sie ge-  
lernet und erfahren haben. Dahero sie bei Straff zehn Gul-  
den, anderer Euren, innerlicher oder äußerlicher Leibs. Gebre-  
chen, Schäden und Verwundungen sich erhalten, auch keine  
Arzney, außer was ihrem Thun eigentlich gehörig, in den Leib  
geben sollen.

3. Indeme, in Fällen, die etwas bedenklich, wöllen wir  
ihnen nicht gestatten, die Hand anzulegen, es habe dann zuvor  
unserer bestellten Medicorum einer oder mehr, solches für thun.  
lich erkandi.

4. Darmit dann auch die Patienten, mit Übernehmung des  
Leins nicht so hoch beschweret werden, als haben wir ihnen  
nachfolgenden Tax verordnet, deme sie sich bey unnachläßiger  
Straff gemäß zu verhalten, und darüber niemand zu überneh-  
men: Sonst aber gegen arme unvermögliche Leut sich leitennütz-  
zu verhalten wissen werden.

## Tax. Ordnung der Bruch-Schneider.

Stein zu schneiden	30 fl.
So aber der Patient stirbt, die Helfste.	
Krebs zu schneiden nach advenant auf das höchste	24. fl.
Staaer zu wirken an einem Aug	10. fl.
an beyden	15. fl.
Fleisch, Carnöffel zu schneiden	15. fl.
Wasserbruch zu schneiden	15. fl.
Bruch und Carnöffel zusammen zu schneiden	30. fl.
Darm- oder Mezbruch zu schneiden	15. fl.
Ein	

Ein Bruch ohne Schnitt zu curiren  
Hasenscharten zu schneiden

18. fl.  
8. fl.

Die Curirung langwieriger Augen, Fisseln und anderer alten Schäden, werben nach den Gängen gerechnet, doch sollen sie niemand mit unnothdürftigem Zugehen beschweren, und als so übrige Unkosten gegen des Patienten Begehren nicht verursachen.

#### TITULUS XI.

Von allerhand betrüglichen und Geldsüchtigen Winckel-Arzten, als da seynd Empeirici oder Versuch-Arzte, Aufklauber, Gewissens- und Berufts-vergessene Kirchen- und Schul-Diener, verdordene Apotheker, Kramer, Factorn, Mackler und faule Handwercker, eigenmütige Weibs-Bilder, Kranken-Wärter, Bahnbrecher, Landstreicher, Historier, Wurzeln Träger, Nachrichter, Schwarzkünstler, Juden und  
dergleichen.

Es finden sich zum offtermal Personen, welche redliche Handthierungen gelernet, damit sie ihre Unterhaltung, mit Gott und Nutzen ihres Neben-Menschen suchen könnten; Aber, weil sie aus unmäßiger Begierde größern unziemlichen Gewinns, mit solchem ihrem bescheidenen Theil nicht vergnigt, unterstehen sie sich darneben den Kranken allerhand Arzneyen, mit mercklichem Übersatz, beyzubringen. Diese, weil sie entweder gar nichts studirt, oder, ob sie wohl die artes liberales und linguas begriffen, doch im Studio Medico kein Fundament haben, behelfen sie sich theils mit etlichen wenigen, theils auch mit mancherley Recepten und Experimenten, welche sie hin und wieder aufgelaubt. Und, nachdem sie die Schwachheiten und unterschiedliche Maturen der Kranken, auch Methodum curandi, weder kennen, wissen noch verstehen, (wann sie nur ihren Genieß haben mögen, uneracht wie es dem Patienten gelinge;) brauchen sie und geben auf gerath wohl, immer zu hinein, was sie in ihrem blinden Gutdunkel ratsam ermessen, oder im Glücksschiff erwischen.

2. Über diese Gesellschaft gibt es noch eine Notte etlicher ausgezehrten, dursthungerigen, faulen und leichtfertigen Leut, die ihre rechtmäßige Gewerbe, aus Cräheit, nicht treiben mögen, und also in Abgang der Nahrung gerathen: Oder, wegen Misshandlung und Landsverweisung, an keinem Ort beständig bleiben dorffen.

3. Wie dann leblich auch die Scharffrichter, Schwarzkünstler und heyllose Juden, nicht unbillig in diese Rubricam gesetzt können werden.

4. Diese alle samptliche, weil sie zu dem hohen Werck der Medicin, wegen Unverstands und Vermessenheit ganz untüchtig, sollen sich keineswegs gelüsten lassen, weber heimlich noch öffentlich, jemand Arzney zu geben, bey Straß zehn Gulden, so oft sie diesem Edict entgegen handeln.

5. Doch mögen in freyen Messen die Landfahrer ihre Waaren, so ferne dieselbe unverbotten und aufrichtig, feyl haben. Da sie aber mit Betrug umgiengen, oder verbottene Sachen, als Thericac, Mithridat, purgirende oder das Gehlüt treibende Sachen und Gifft feyl hätten, sollen ihnen die Waaren genommen, auch sie ferner darum ernstlich gestraft werden.

6. Die Mäus- und Mattensänger mögen ihr Laß verkauffen, sollen aber alle Käufer warnen, daß sie also damit umgehen, daß weder Menschen, noch anderm nutzbaren Viehe, Schaden dadurch zugefügt werde.

7. Desgleichen, so unter obgedachten Personen, einer oder der ander, auf dero Ansichten, von unsern Herren Verordneten, aus erheblichen Ursachen, ihre angemaste Kunst eine gewisse Zeit zu üben erlaubt, und solches dem Protocoll inserirt würde: Sollen sie die bestimmte Zeit über, wann immittelst keine rechtmäßige Klage wieder sie einkommt, gebultet werden; Aber nach dero Verfließung sollen sie entweder abzustehen, oder auf ein neues Prorogationem zu bitten, verbunden, oder in die Straß der zehn Gulden condennirt seyn.

8. Es sollen aber diese Personen, welchen die Practic mit sonder Conditionen eine Zeitlang erlaubt worden, nur dasse-

nige, das Ihnen bewusst, und das sie sich zu leisten erbottent, ge-  
treulich verrichten: Niemand übersehen, noch vor der Zeit die  
Belohnung fordern, auch keine andre Franchet, deren sie  
nicht erfahren, noch in ihrem Anbringen Meldung gethan,  
zu curiren, bey viel gedachter Geld-Straff; für jeden Excelis  
zu bezahlen, sich untersangen.

9. Da sie auch jemand betrügen oder übernehmen wür-  
den, sollen sie aufs eingebrachte Klage des Patienten, ihme  
allen angewandten Kosten wieder heraus zu geben und zu er-  
statteten, auch die Straff der zehn Gulden zu erlegen, ver-  
bunden seyn.

10. Den Zubten (ob solche auf eine benannte Zeit gebul-  
tet werden) soll ganz und gar, bey Straff 20. Gulden, ih-  
nen jedesmahl unmöglich abzunehmen, verbotten seyn, ein-  
ige Arzney zu präpariren, auszugeben, noch an fremde  
oder einheimische Personen, inn. oder außerhalb den Meß-  
Zeiten, zu verkauffen. Und soll hierüber, ihrem vielfältigen,  
schändlichen Betrug zu steuern, stetig und fest gehalten werden.

11. Die Kräuter- und Wurzeln-Träger, sollen Macht ha-  
ben, ihre Kräuter und Wurzeln (doch daß dieselbigen kei-  
ner schädlichen, giftigen, und das Geblüt treibenden Eigen-  
schaft) allhie öffentlich zu verkauffen; Aber die Einfältigen  
zu dero Kauff betrüglich zu bereeden, oder, als Arzneyen,  
einzelich oder vermischt, einzugeben und zu ratzen, soll ih-  
nen, bey Verlust der Waaren und fernerer Gelb-Straff, mit  
nichten passiret werden.

12. Nachdem auch fremde Personen in diese Rubricam  
gehörig, unter benachbarten Herrschaften wohnen, und viel-  
mehr ihre Recepten allhier verfertigen lassen, auch etwa  
unsern Unterhänden Rath geben; So gebieten wir unsern  
Stadt-Apotheckern, bey ihrem, uns geleisteten Bürger-Eyd,  
daß sie aufs dergleichen Arzneyen, Wandel und Re-  
cepten, gute Acht und Inquisition sezen, und wann sie ihre  
vorgeschriebne Mittel betrüglich, verdächtig oder zur Schwach-  
heit undienlich und schädlich vermerken, dieselbige nicht be-  
reiten,

reiten, sondern die Recepten unsern Visitatoribus zustellen  
sollen.

13. Gleicher Gestalt, da solche fremde Præticanten ver-  
deckte Composita, in officinis nostris ad usum reservanda be-  
stellen würden: Soll der Apothecker, der sie bereitet und al-  
lein taxirt, bey seinem geleisteten Eyd behalten, daß weder  
der Auctor, noch er, einigen Vortheil oder Übersatz darben  
brauchen: Ober soll die Descriptiones derselbigen, andern  
nicht, als wie er sie zurücksetzt, den Visitatoribus vorlegen und  
festmire lassen.

14. Was die ehrbare und gutthätige Weibs-Personen  
belangt, die den Dürftigen gebrennte Wasser, auch gesottene  
Tränke, Säfft, Laktwagen, eingemachte Früchte und derglei-  
chen, aus wohlmeynendem Mitleyden und ohne Bezahlung  
mitzuhüllen pflegen: Die seind in diesem Verbott nicht ge-  
meint, und bedürffen auch blossfalls keiner weitläufigen War-  
nung, dieweil sie sich selbsten für dem gefährlichen Eingehen  
der purgirenden und anderer sorglichen oder bedenklichen  
Arzneyen vorzusehen und zu hüten wiffen.

#### Schließlichen:

Damit dieser unserer Ordnung mit mehrerem Fleiß nach-  
gelebt, und derselben in allen Puncten und Articuli nachge-  
setzt werde: Als befehlen wir hennit ernstlich unsern Verord-  
neten, ein fleißiges Aufsichten zu haben, damit, wo etliche  
derselben freywillig zwider handeln und nachkommen wür-  
den, dieselbige fürdertlich an uns gebracht, und der Gebühr,  
nach Verdienst, gegen ihnen verfahren werden möge. Des-  
sen hennit jedermannlich sich für ernstlicher Straff zu hü-  
ten, verwarnet seyn wolle.

ad N. I. t. 3. §. 19.

2) Vorsicht bey dem Verkauff gefährlicher Arzneyen;  
vom 13. Dec. 1781.

Nachdem Wir, Bürgermeistere und Rath des Heil. Reichs.  
N y y y 4. Stadt

Stadt Frankfurt am Main, bereits in der erneuerten im Jahr 1718. wiederum neu abgedruckten Medicinal-Ordnung vom 14. Sept. 1668. den unvorsichtigen Verkauf der Gifte und gefährlichen obwohlen außerdem in gewisser Maße zur Arzney gebraucht werden den Materialien und Waaren zu verbieten, und denen dadurch gar zu oft entstandenen schädlichen Folgen für die Zukunft sorgfältig vorzubeugen gesuchet; auch in gleicher Absicht, jene ausser Acht gekommene wohlmeinende Verordnung durch das unterm 18. Sept. 1753. im Druck erlassene Nachs. Edict den hiesigen Apothekern und Materialisten aufs neue einzuschärfen uns bewogen gefunden, gleichwohl die leidige Erfahrung es bestätet hat, daß man bisher bey dem Verkauf sothner Gifte und schädlichen Material-Waaren, die in jener wiederholten und geschärften Verordnung so sehr empfohlene höchst nothwendige Vorsicht noch immer ausser Acht gelassen, und vielmehr damit noch allzu sorglos verfahren, auch daß nicht weniger, durch den unbedachtsamen und gefährlichen Verkauf der sogenannten Ratten- und Mäuse-Gifte, oder anderer, als zu Befreiung der Wanzen und dergleichen Ungeziefers dienen sollender, schädlicher Mittel, welche mehrentheils in die Hände unvorsichtiger oder unerfahrener Leuten gerathen, die unglücklichsten Ereignisse entstehen können;

So haben Wir für höchst nothwendig erachtet und beschlossen, mittels gegenwärtigen erneuerten Edicts, unter wörtlicher Beziehung auf jene Eingangs erwähnte ältere Verordnungen, denen sämtlichen Apothekern und Materialisten die genaueste, Vorsicht und Behutsamkeit in Ansehung des Verkaufs sowohl als der Bewahrung aller Gifte, oder sonst schädlicher Materialien, nochmalen auf das nachdrücklichste zu befehlen und einzuschärfen.

Es bleibt demnach

Erstens, in Gemüthheit des Art. 3 S. 19. der Medicinal-Ordnung, denen Apothekern ein für allemal verbotten, elnigerlei Gifte, oder sonstige starke, und bey unrechtem Gebrauch schädliche Mittel, es sey in gröser, oder in noch so kleiner Dosis,

und

und darunter besonders auch gar stark purgirende, und die Menstrua, oder Geburt befördernde Medicamenten, an wen, und unter was für einem Vorwand es immer wolle, abzugeben, es sey dann, daß die dergleichen verlangende Personen einen schriftlichen Schein von einem hiesigen geschworenen Medico pratico vorzeigen können, welche Scheine sodann sorgfältig beizubehalten und aufzubewahren sind. Auf gleiche Weise werden auch

Zweitens, die Materialisten zu verfahren angewiesen, nur mit dem Unterschied, daß diese wohl an bekannte und redliche Personen, diesenigen Gifte, oder schädliche Materialien, so dergleichen Leute zu ihren Handthierungen oder Handwerkern nothwendig oder gewöhnlicher Weise gebrauchen, verkaufen mögen; jedoch sollen dergleichen Gifte niemalen ohne Wissens des Principals, oder obersten Bedienten abgegeben, auch keineswegs durchs Gesinde, durch die Lehrjungen, oder Gesellen abgeholet, sondern nur allein solchen redlichen Personen, welche derselben bekanntlich handthiget sind, und zwar ihnen selbst anders nicht, als gegen einen unter ihrem Namen und dem nemlichen dato darüber auszustellenden und von ihnen zu unterzeichnenden Schein, welchen die Materialisten sodann gleichermassen sorgfältig aufzubewahren haben, verabsolget werden; und so wie ferner

Drittens, gegenwärtiges Verbott, besonders auch diesenigen fremden Handelsleute, oder Krämer, welche mit solchen Giften oder gefährlichen Material-Waaren handlen, und dergleichen allenfalls auf die hiesige Messen zum Verkauf bringen, ohne alle Ausnahme mit begreift, und jene sich also nach dieser Verordnung gleichermassen aufs genaueste zu richten haben, so wird Löbl. Sanitäts-Amt jederzeit dahin den sorgfältigen Bedacht nehmen, daß dergleichen fremde Kaufleute derselben gehörig angezeigt, und jenen sodann mittels Bekanntmachung des gegenwärtigen Edicts, dessen genaueste Beobachtung aufs nachdrücklichste eingeschärfet werde. Außer dem wird aber auch noch

Viertens jedermann, sowohl Einheimischen, als Fremden, aller und jeder Verkauf des sogenannten Matten- und Mäuse-Gifts, hiermit alles Erstes und bey nahmhafter Strafe ein für allemal verbotten, und soll nicht weniger.

Fünftens denjenigen, welche Mittel gegen die Wanzen und dergleichen Ungeziefer zu vertreiben anbieten, und verkaufen wollen, die Ausgebung solcher Mittel ebenwohl durchaus untersagt, und chender nicht gestattet seyn, bevor sie nicht deren Bestand-Theile Unserm Sanitäts-Amt zur Prüfung vorgeleget, und von selbigem die einzuholende Erlaubniß erhalten haben.

Gleichwie nun endlich

Schaffens, an der genauesten Befolgung dieser Vorsorglichkeit, und lediglich zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit abweckenden Verordnung jedermannlich gleichviel gelegen seyn muß; So hegen Wir zwar zu denen hiesigen Apothekern und Materialisten, so wie zu andern mit dergleichen gefährlichen Waaren handlenden Personen, das gute Zutrauen, daß sie sich selbst sowohl, als den ihrigen, die genaueste Beobachtung dieser Vorschrift bestens anempfohlen, und selbige sich zur strengsten Nächtschur dienen lassen werden;

Wir ermahnen und erinnern auch zugleich jedermann, alle und jede in Erfahrung zu bringende Übertretungen dieser Verordnung, Unserm Sanitäts-Amt, als welchem Wir hierüber aufs genaueste zu halten aufgetragen haben, in der Stille anzugeigen, damit die Einheimischen sowohl, als Fremden Uebertreter zur verbienten, und hiermit angedrohten, unausbleiblichen Strafe gezogen werden können.

Als wornach sich nun jeder zu richten, und für Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
den 13ten Decembri 1781.

ad N. I. t. 3. §. 26.

3) Verbot des Verkaufs fremder Arzneien; vom 10.  
Oct. 1780.

Nachdemalen Wir, Bürgermeistere und Rath dieser Kaiserlichen, und des Heiligen Reichs Freyen Stadt Frankfurt, aus denen öffentlichen Bekanntmachungen in denen Zeitungen und wochentlichen gedruckten Nachrichts-Blättern mit äußerstem Missfallen und Besprechen wahrzunehmen gehabt, wasmassen, gegen den Büchstäblichen Inhalt und deutliche Verordnung der hiesigen Reformation oder erneuerten Ordnung, die Pflege der Gesundheit betreffend vom Jahr 1668. Tit. I. §. 8. & 9. Tit. II. §. 4. Tit. III. §. 26. und Tit. V. ingleichem derer gedruckten Raths-Edicten vom 11ten Mart. 1624. und 19ten August. 1755. nicht weniger des durch Unser Sanitäts-Amt unter dem 18ten Septemb. 1771. publicirten Avertissements, der Verkauf fremder Arzneien in hiesiger Stadt, durch eine Menge dessen sich ohnbefugter Weise anmassender Personen, täglich mehr einzureissen und ohnge scheuer überhand zu nehmen beginne; Und aber Wir dieser schänden und strafbaren Zu widerhandlung gegen vorhemelde Obrigkeitliche Verordnungen, bevorals in einer so hoch wichtigen, die Gesundheit und das Leben derer Menschen betreffenden Sache, leutesweges nachzusehen, vielmehr solchem Aufzug auf das nachdrücklichste zu steuern und zu wehren um so ernstlicher gemeinet sind, als Thro Allerglorwürdigst Regierende Kaiserliche Majestät, Unser Allernädigster Kaiser und Herr Herr, auf desfalls in Appellatorio erstatteten allerunterthänigsten Bericht, besage Clementissimi Rescripti Caesarer vom 12ten Junii dieses Jahres, es bey der hiesigen obangezogenen erneuerten Medicinal-Ordnung, Avertissement, und anderen Verordnungen in Sanitäts-Sachen, zu belassen allerhuldreichst gerühet, mit dem alleinig angefügten Kaiserlichen Allerböschsten Befehl, nachdem einthein kein Kaiserliches Privilegium, ohne eine Approbation Medica ertheilet würde, die Kaiserliche Pri-

giatos nicht zur Erweisung derer Ingredientien, oder weiteren Attestato Medico, anzuhalten:

So verordnen Wir hiermit und in Kraft dieses, daß  
1mo der Verkauf fremder mit Kaiserlichen Allerhöchsten Privilegiis nicht versehener Arzneien, in hiesiger Stadt und deren Gebiet, außerhalb derselben, samt der besfalligen Bekanntmachung in denen Zeitungen und hiesigen Nachrichten Blättern, schlechterdings, und bey Strafe von 50. Reichsthalern, in jedem Contraventions-Fall, untersagt und verboten seyn und bleiben.

2do diesenigen aber, welche in währenden Messzeiten solche unprivilegierte Medicamenta zu verkauffen gesonnen sind, annoch vor dessen öffentlicher Bekanntmachung, bey Unserem Sanitäts-Amt solches zeitlich anzeigen, und um die Erlaubniss geziemend anzusuchen, sofort ihre Arzneien, um solche behörig untersuchen zu können, vorlegen und besichtigen lassen, mithin dessen Bescheids und Verordnung erwarten und geleben, und darwider, bey Verlust derselben Waaren, und fernerer ernstlicher Strafe, im geringsten nichts vornehmen., demndächst

3to. denjenigen, welche wegen ihrer Arzneien mit Kaiserlichen Allerhöchsten Privilegiis begnadigt sind; der Verkauf derselben und die öffentliche Bekanntmachung durch die Zeitungen und wochentliche Nachrichten, zwar das ganze Jahr durch, so in- als außerhalb Messzeiten, in hiesiger Stadt und deren Gebiet, fernerhin, jedoch anderer Gestalt nicht als unter genauerster Beobachtung nachstehender Puncten gestattet werden., daß sie nemlich

4to dieserwegen ebenfalls bey Unserem Sanitäts-Amt gehörende Anmeldung und Ansuchung thun, und alda

5to. zuforderst mit Producir- und Vorlegung des Kaiserlichen Allerhöchsten Privilegiis in extenso und in originali, oder wenigstens einer glaubhaften Obrigkeitlich. vidimirten und bezeugten Abschrift desselben, auch noch ferner

6to im Fall solche Privilegia Ihnen nicht selbstst. erscheint, noch Sie darinnen benahmt sind, sich dazu, als Erben des pri-

mi Acquirientis oder als dritte rechtmäßige Inhabere, behörig legitimiren. deme vorgängig, und wann sich damit alles in Richtigkeit befindet,

7mo solchen privilegierten Verkäuffern, ihre Medicamenten, und zwar, ohne sie zu Erweisung derer Ingredientien oder weiterer Attestato Medico anzuhalten, nicht alleine im Druck überall bekannt zu machen, und solche dem Publico anzubiethen, sondern auch solche in denen offenen Messzeiten Selbsten oder durch die Thritgen, würklich abzuschaffen und zu verkaufen, erlaubt, hingegen

8vo außerhalb Messzeiten, Sie ihre privilegierte Arzneien Niemanden andrerst, als nach Maassgabe der hiesigen Medicinal-Ordnung, denen allhiesigen privilegierten Apotheken, oder einer oder mehreren aus selbigen in Commission zum verkaufen, gegen billigmäßige Provision, anzubertrauen., die Apotheker aber solche auf diese Weise ohnweigerlich anzunehmen, schuldig und gehalten. annehmen die öffentliche Bekanntmachung derselben Apotheken, an welche sich die Käufer, dieser oder jener privilegierten Arzneien außerhalb Messzeiten zu wenden haben, allerdings frey und ohngehindert seyn und geschehen solle.

Wornach sich also Federmänniglich zu richten, und für Strafe zu hüten, wissen., immassen Unserm Sanitäts-Amt hierüber strächlich zu halten, in Kraft dieses aufgetragen wird.

Conclusum in Senatu,  
den 10ten Octbr. 1720.

ad. N. I. t. 3. §. 27.

#### 4) Von verschärfchten Arzneien; vom 10. Jul. 1721.

Obwohl Ein hoch-Edler und Hochweiser Magistrat dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurth der zuverlässlichen Hoffnung gelebet, es würde denen bisherrigen zu Festschaltung der durch den Druck bekannt gemachten Apotheker-Ordnung vom

Lebt. Officio Sanitatis gehanen Verfugungen, sonderlich wegen Verfertig. und Verkauffung des Theriacs und der so genannten Frankfurther Pillen, auch Pillula Angelicae D. Beyeri genannt, schuldige Folge geleistet worden seyn; so hat derselbe jedoch mit grossem Missfallen vernehmen müssen, daß hingegen noch viele Uordnungen einreissen wollen, und dahero einer ohnumgänglichen Nothdurft erachtet, solchen, nachdrücklich zu steuren und ein vor allem abzuholzen, mithin, was den Theriac anlanget, nochmals nach Ausweis der unterm 12. Merz 1698. ergangenem Verordnung allen Materialisten und Apothekern ernstlich anzubefehlen, die Büchlein in gehöriger Größe anzuschaffen, den Theriac in derseligen Consistenz und allen Stücken, wie er bey der Mixtur verfertigt worden, allerdings zu lassen, und alles Vermischens, sonderlich auch des Einführens und Verkauffens frembden auch wohl intücktigen Theriacs, sich gänzlich zu enthalten. So dann wird wegen der gemelbten Frankfurther Pillen, vermög obangezogener Apothecker-Ordnung, außer denen jetztmähligen fürst Apothekern alshier, allen und jenen, auch denen Materialisten, alles Ernstes verbotten, dieselbe zu präpariren, oder deren, so von hiesigen Apothekern nicht gemacht worden, zu verkauffen, zumahnen dieselbe auch von Thro Kayserl. Majestät gegen aufwärtige Präparirung derselben Allergnädigst privilegiert sind. Endlich sollen auch die Materialisten, (lauth Tit. 4. der Tax-Ordnung von denen Materialisten) außer denen ihnen unter gewissen Conditionen zu verkauffen erlaubten Compositis Medicamentis, als da sind Theriac, Mithridat, Confectio Alcermes und Frankfurther Pillen, keine andere Composita, wie die auch Nahm'n haben mögen, führen oder verkauff'n, sondern sich dergleichen allerdings enthalten; alles bey oboausbleiblicher Confiscation und noch weiterer empfindlicher Straffung, wofür sich ein jeder zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
Donnertags den 10. Julii 1721.

## II.

## H.

5) Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths der Kayserslichen Frehen Reichs, Stadt Frankfurt am Main Verordnung nach welcher der Stadt-Accoucheur die Hebammen und die Beyläufcrinnen sich in ihren Verrichtungen zu achten haben.

## Verzeichnis

aller in dieser Verordnung abgehandelter Materien.

Cap. I. Von Erwählung des Accoucheurs.

Cap. II. Von des Accoucheurs Instruction, Amt und Salario.

Cap. III. Von Erzählung, Beruf und Amt der Hebammen.

Cap. IV. Wie die Hebammen sollen angenommen werden.

Cap. V. Wie die Hebammen sollen examiniret werden.

Cap. VI. Von dem Eid der Hebammen.

Cap. VII. Von den Beyläufcrinnen und andern, so nicht Hebammen sind, und sich des Hebammen-Amts unterwinden.

Cap. VIII. Wie die Beyläufcrinnen sollen angenommen werden, und was sie anzugesloben haben.

Cap. IX. Wie sich die Hebammen bey denen gebährenden Frauen zu verhalten.

Cap. X. Von gefährlicher und schwerer Geburth.

Cap. XI. So die Frucht in Mutterleib, oder die Mutter, oder beyde zugleich tott.

Cap. XII. Von Belohnung der Hebammen.

Cap. XIII. Wie sich die Hebammen und Beyläufcrinnen bey der Noth-Laufe zu verhalten haben.

## CAPUT I.

## Von Erwählung des Accoucheurs.

## §. 1.

Da bey vorkommenden Geburthen sich öfters solche bedenkliche Umstände ergeben, welche auch von wohlersahnen Hebammen, bey aller angewendeter Sorgfalt, nicht mögen gehoben werden, gleichwohl dabei mehrmahlen Mutter und Kind der grössten Gefahr ausgesetzt sind; So erhellt daher, wie nothwendig bey einer wohleingerichteten Republic die Bestellung eines geschickten und erfahrenen Accoucheur und Hebammen-Meisters seye, dessen besondern Unterrichtung und Aufsicht die Hebammen und derselben Beyläuferinnen zu untergeben sind. In welchem Betracht Ein Hoch. Edler und Hochweiser Rath die häuterliche Vorsorge getragen, auch hier in Frankfurt, nach dem Vorgang anderer grossen Städten schon seit verschiedenen Jahren einen solchen Mann eigends anzunehmen und vorzusehen.

## §. 2.

Damit nun diese Stelle jederzeit auf die bestmögliche Art besetzt werde; sollen dieseljenige aus der Zahl der Medicorum Practicorum so wohl als Chirurgorum so nach derselben Erledigung bey Einem Hoch. Edlen und Hochweisen Rath sich durch Vittschriften anmelden, und hernach an Löbl. Officium Sanitatis verwiesen werden, sich auf den Tag, der ihnen darzu wird angesetzt werden, vor gedachtem Löbl. Officio geziemend einfinden, da dann von denen dazu geordneten verpflichteten Physicis die Medici per modum colloquii tentiret, die Chirurgi aber ordentlich examiniret, sofort die darüber geführte Protocolla mit Bericht. und Gutachten des Sanität. Amts über den Befund ad Senatum eingegeben werden sollen, wornach die Wahl aus den Candidaten bey ganzem Rath vorgenommen werden wird.

## §. 3.

Nach getroffener Wahl muss der neuernannte Accoucheur bey öffentlichem Rathssitz seine in folgendem Capitel enthaltene

Instruction oder Bestellungs-Brief, worinnen die ganze Obliegenheit seines wichtigen Amtes enthalten ist, die er auch eigenhändig ge- und unterschrieben und besiegelt, ablesen und beschwören, alsdann wird derselbe bey nächster Session des ihm vorgesetzten Officii Sanitatis denen Hebammen und Beyläuferinnen vorgestellt, wobei er nochmalen erinnert wird, sich seiner Instruction und geleistet. n Eid gemäß zu verhalten, hingegen die Hebammen und Beyläuferinnen ihu als ihren vorgesetzten Hebammen-Meister nach Anweisung ihrer Instruction oder jetzigen Accoucheur- und Hebammen-Ordnung zu erkennen, die behörige Achtung für ihn zu haben, und ihm zu gehorchen angewiesen werden.

## CAPUT II.

## Von des Accoucheurs Instruction, Amt und Salario.

Alles dieses ist in nachfolgender gewöhnlichen Ausfertigung enthalten, worauf also jeder Accoucheur wegen seinen Amts-Verrichtungen verwiesen wird;

Ich N. N. Med. Doctor und Bürger allhier urkunde und bekenne hiermit, dass, nachdem die Wohl- und Hoch Edelgebohrne, Geßtrenge, Hoch-Edle und Hochgelahrte auch Wohlfürstliche, Hoch- und Wohlweise Herrn, Herrn, Bürgermeistere und Rath allhier, meine Großgünstige Hochgebüttende Herren mir die Gnade und Gewogenheit erziger, und auf mein gehorsamstes Supliciren mich zu einem ordentlichen Accoucheur allhier, mit einem jährlichen Gehalt von 300 fl. schreibe Drey Hundert Gulden ex Arario, und zwar alle Quartal, vom heutigen Tag meiner Beedigung an 75. fl. hiervon gegen meine Quitting zu bezahlen, bestellt und erneuet haben, dass ich mich solchemnach dagegen hiermit verpflichte;

I) Unter Direction Löbl. Sanitäts-Amt die Stelle eines Accoucheurs nach meinem besten Wissen und Gewissen treu, fleißig und redlich zu versehen, auch mannlichken, so meiner Hülfe hierunter begeht wird, ohne Ansehen der Person, an Handen zu gehen.

Was nun

Giebenter Theil,

311

2) reiche und bemittelte Leute betrifft, so will ich mich bey solchen mit dem von ihnen selbsten mir zu reichenden Lohn, welchen meine Hochg. bietende Herren vor ein ordinares Accouchement auf Fünf bis Sechs Reichsthaler gesetzt, hervor gegen bey vorkommender außerordentlicher Bemühung auf die Personen und Umstände zu sehen, belichtet haben) begnügen lassen.

3) Von Personen mittelmässigen Standes und Vermögens, auch Handwerks- und dergleichen Leuten aber, vor eine Entbindung mehr nicht als Drey Reichsthaler fordern, es wäre denn, daß sie mir aus freiem guten Willen ein mehreres reichten, oder solche Enbindung mit schwerer Mühe und vieler Arbeit vergesslichhaftet seye, als welch infalls ich j doch über die in vorstehendem Spho. 2. gecknete Tax nichts pretendiren will.

4) Denen Armen und Bedürftigen soll und will ich unverglichen und ohne Anschlag der Person, ohnentgeltlich behischen, mich auch gegen jedermann, so meiner Hülfe bedacht ist freundlich und bescheiden aussöhren, und

5) verbinde ich mich, denen Hebammen und sogenannten Beyläuferinnen wöchentlich zweymalen, jedesmalen eine Stunde lang, in welcher sie bey nahmhafter Strafe zu erscheinen, von gedachtem Lobl. Officio Sanitatis werden angewiesen werden, und nichts als nöthige Amts Verrichtungen oder Krankheit sich abhalten zu lassen, verbunden seyn sollen, Information und zwar ohnentgeltlich zu geben, ihnen auch mit treuer und aufrichtiger Nachricht und Unterweisung, das Accouchiren betreffend, willig an Handen zu gehen, und bey vorsfallenden Operationen, zumahnen bey Niederkünften unehelicher Personen, die Handgriffe zeigen, ihnen auch anatomiam partium genitalium mulierium an Cadaveribus unehelicher Gebährerinnen, zu demonstrieren, wie nicht weniger bey sich zutragenden Fällen, wann von dergleichen unehelichen Leuten entweder in graviditate oder partu einige versterben sollen, Sectiones in ihrem Beyseyn vorzunehmen, und über alles obige, insbesondere aber, welche von den Hebammen und Beyläuferinnen die Unterrichtungs-Stunden

den fleissig und ordentlich zu besuchen, verabsäumet und unterlassen haben möchten, alle viertel Jahr einen schriftlichen Bericht an Lobl. Sanität. Amt pflichtmässig zu erstatten, wie denn erstbemeldetes Sanität. Amt auch geruhet wird, mich gedachten Hebammen und Beyläuferinnen vorzusezen, und diese zur Partition gegen mich anzuweisen.

Und da

6) Ein Hoch. Edler und Hochweiser Rath belichtet hat, denen Gebährenden frey zu stellen, nebst mir, dem Accoucheur, auch eine Hebamme oder Beyläuferin zuziehen oder nicht, auch ob sie wollen, sich dieser allein, oder mit Ausschlißung meiner zu bedienen, so bin ich zwar mich darnach zu achten schuldig, jedoch soll zum Accouchiren kein fremder, sondern nur die hiesige approbierte Medicinae Practici, welche zugleich Bürger seyn müssen, zugelassen werden, wie es denn auch wegen denen Hebammen und Beyläuferinnen dabei sein Betwenden hat, daß niemand als diejenige, so von Lobl. Officio Sanitatis angenommen, und bestätigt seyn, dergleichen Dienste verrichten sollen, und damit

7) allerley Unfug und Vergernis bey unehelichen Geburthen (welche mehrmalen verschwiegen worden) unterbleibe, so soll und will ich auch so wohl als jene verbunden seyn, wenn mir dergleichen vorkomt, solches sofort auf Lobl. Consistorio anzugelegen.

8) Soll und will ich pflichtig seyn, hiesige junge Medicos und Chirurgos, so hierzu Lust und Tüchtigkeit haben, gegen billige Belohnung anzuführen, und im Accouchiren zu unterrichten, sie auch bey vorkommenden Sectionen, wovon oben spho sto Erwehnung geschehen ist, zu lassen.

9) Verbinde ich mich ohne speciale Erlaubnis derer Herren Bürgermeister von hier nicht zu verreisen, ober mich außerhalb gebrauchen zu lassen, damit ich denen hiesigen Gebährerinnen desto förberlicher seyn könne, und niemand versäumet werde. Wenn auch meinen Grossküstigen Herren ungelegen seyn wolle, mich länger in Ihren Diensten zu behalten, so mögen Sie

mir das ein viertel Jahr zuvor sagen, und den Accoucheur-Dienst aufzukündigen, und mich mit Bezahlung meiner Besoldung nach Anzahl beurlauben. Hinwiederum verspreche ich auch meines Orts, den Accoucheur-Dienst unzeitig nicht zu verlassen, sondern, wenn ich um meine Dimission geziemend anzuhalten mich veranlotet finden sollte, zum wenigsten noch ein viertel Jahr lang, nach gesuchter Dimission die Accoucheur-Stelle pflichtmässig zu verschen.

Allsm wie vorgeschrieben steht, und die Accoucheur- und Hebammen-Ordnung mit mehreren enthält, aufrichtig, treulich und unverbrüchlich nachzukommen, darwider nicht zu handeln, noch zu thun, habe ich N. N. Med. D. mit Hand und Mund angelobet, einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen geleistet, auch diesen von mir eigenhändig geschriebenen Revers und besiegelten Instructions- und Bestallungs-Brief darüber ausgestellt.

So geschehen Frankfurt am Main den

(L. S.)

N. N.

### CAPUT III.

#### Von Erwählung, Beruf und Amt der Hebammen.

##### §. I.

Diejenige, welche zu Ammen angenommen werden wollen, sollen eines bekannten, ehrbaren, Gottesfürchtigen Lebens und Wandels, gesunden Leibs und besonders zu ihrer Arbeit tauglichen Händen, guter Sitten und Gebärden, nüchtern verschwiegen, sanftmuthig, gewissenhaft, beherzt, auch fröhlichen Gemüths seyn, sich des unnöthigen Schwächens, Fluchens, Schwörens, leichtfertiger Neben und Gebärden, und allen aberglaußischen Neben und Handlungen enthalten; sie sollen selbstst̄en in der Ehe gewesen, oder noch seyn, selbstst̄en Kinder gebohren, und von dem Accoucheur so wohl, als andern Ammen, was in allen Stücken dieses Berufs zu wissen nothig, erlernet haben; Schreibens und Lesens kundig seyn, wie nicht weniger die natürliche Beschaffenheit des Leibes einer Frünen in- und außerhalb der Schwangerschaft, dingleichen wie ein Kind in Mutter-

Leib

Leib in seinem Häutgen, Gewässer ic. beschlossen und bewahret liege; wie des Kindes natürliche Stellung, was die Nabelschnur, Nachgeburt und dergleichen seye, wohl verſehen.

##### §. 2.

Die Ammen sollen jederzeit wohl bedenken und zu Herzen nehmen, daß sie nicht allein in einem Christlich- und dem ganzen menschlichen Geschlecht höchsterspriesslichen, sondern auch deneben höchst schwüchtigen und höchstverantwortlichen Beruf für Gott stehen, wofür sie dann, wosfern sie treu und fürsichtig handeln, von Gott einen reichen Segen, hingegen aber auch, dafern sie untreu und nachlässig sich bezeigen, zeitliche und ewige Strafe, und von der Obrigkeit eine schwere Ahndung zu erwarten haben werden.

##### §. 3.

In dessen Betrachtung sie dann ihres Berufs jederzeit treu und fleissig abwarten, mithin, keinen andern Geschäften, welche sie heran hindern, obliegen, sondern sich nach Möglichkeit zu Haus finden lassen, auch nicht aus der Stadt reisen sollen; sie hätten es dann einem der jedesmahligen Herrn Burgermeistern zu fordern angezeigt, dazu auch einer tüchtigen so genannten Beihäuserin ihre Stelle zu vertreten, gebührend aufgetragen.

##### §. 4.

Damit sie nun in denen Nothfällen desto eher und sicherer zu finden seyen, sollen sie nicht allein, wo sie allemal anzutreffen, zu Haus hinterlassen, sondern auch, um ihre Wohnungen so viel eher zu kennen, einen ordentlichen Schild aushängen.

##### §. 5.

Denen Reichen so wohl als Personen mittelmässigen Standes sollen sie um gebührende billige Belohnungen, den Armen aber nach Beschaffenheit ihrer Umständen auch wohl ohnentgeltlich treulich zu dienen, bereit und willig seyn, auch auf Erfordern sich zwar alsbald einzufinden, gleichwohl ohnersucht nicht eindringen, noch durch allerhand Schmeicheleyen und Liebkosungen die Kundschaft allein an sich zu ziehen trachten, sondern

bis sie ordentlich erforderet werden, in Gelassenheit abwarten.

## §. 6.

Wo sie aber bey schier erfolgender Geburth zu ein- und anderer zumahl jungen und unersfahrnen Weibs-Personen zu kommen, allbereit bestellet worden, können sie auch unerfordert einsprechen, und ihnen mit gutem Rath und Unterricht an Händen gehen.

## §. 7.

Es sollen auch die Ummen in guter Verständnis und Einigkeit zusammen leben, und bei erheischender Noth eine der andern Stelle zu vertreten; willig seyn, auch wo diese oder jene in gefährlichen Fällen zu der andern erforderet würde, derselben nach ihrem Wissen und Vermögen, treulich Beystand leisten, und aus Ungunst oder Reid das geringste, so der Gebährerin ersprischlich seyn möchte, nicht verschweigen, beydeseits sich auch also in vergleichlichen Fällen gegen die ihnen zugeordnete Weiber allerdings verhalten.

## §. 8.

Wenn sie zu unehelichen schwangeren Personen erforderet werden, sollen sie zwar gleichfalls, wie bey andern willig erscheinen, selbige jedoch, damit sie ihrer Frucht schonen und solche ja nicht verderben möchten, alles Ernstes annahmen, danebst aber auch des Kindes Vater mit Fleiß erforschen, und wenn sie ihr Amt verrichtet haben, den Vorgang Löbl. Consistorio ungesäumt anzeigen. Wobei sie alles Ernstes verwarnet seyn sollen, daß sie um keine Geschenke, Freundschaft, oder anderer Absicht willen, dergleichen Weibskleuten in ihren Häusern heimlichen Unterschleif geben, und ihre Schande bedecken helfen, oder ihnen wohl gar zu unverantwortlicher Abtreibung der Geburth mit Rath und That an Händen gehen.

## §. 9.

Nachdem nun die Uinne bey einer gebährenden Frauen ihr Amt verrichtet hat, soll sie die ersten vierzehn Tage schuldig seyn, zum wenigsten jedesmal auf den andern Tag, sie zu besuchen,

Chen.

theils um zuzusehen, daß sie nicht verwahrloset werde; theils, sie zu unterrichten, wie sie sich im Essen, Trinken, Warmhalten, Bewegungen und andern zu verhalten; Und so sie an derselben vermecke, daß die Reinigung nicht genugsam oder zu stark flüsse, oder einige Krankheit bey der Kindbutterin sich au finden worte, dieselbe sogleich an ihren Haus-Medicum verweisen, um sich darüber nützlichen Raths erholen zu können.

## §. 10.

Weilen auch b y denen Weibs-Personen in währender Schwangerschaft sich allerl y Zufälle ereignen können, um welcher Willen sie ein und andere auch wohl purgirende Arzneien zu brauchen nothig haben, b y diesen aber ein großer Unterschied der Zeit und Umstände halben zu machen ist; So sollen in solchen und andern Fällen die Ummen sich des Verordnens innerlicher Arzneien, zumahnen Purganzen, ganz und gar nicht unterfangen, sondern wo einige dergleichen nothig wären, die Frauen an ihre gewöhnliche Haus-Medicos verweisen.

## CAPUT IV.

Wie die Hebammen sollen angenommen werden.

## §. 1.

So es sich ergiebet, daß eine Hebamme abgehet, und eine andere soll angennommen, und erwählet werden, so ist zuforderst in solchem Vorhaben nicht so wohl auf Kunst, Freundschaft, Parteylelichkeit oder anderes Interesse, sondern vielmehr auf Gottesfurcht, Verstand und Geschicklichkeit, Erfahrenheit, und also fürnehmlich auf eine solche Person zu sehen, welche zu diesem so wichtigen Amte recht geschickt, tüchtig und qualificirt seye, wie im dritten Capitel §. 1. gemeldet worden.

## §. 2.

Um nun hierzu zu gelangen, werden eine, zwei, oder sämliche Beyläufserinnen, jede insbesondere, bey einer Sessione Officii Sanitatis, nämlichen in Gegenwart derer Herrn Bürgermeistern und der Physicorum, wie auch mit Beziehung des Accoucheur, derer Hebammen und übrigen Beyläufserinnen,

von denen Physicis examiniret, und welche am besten bestanden, auch sich darzu am qualifizirtesten gemacht, solle vor andern darzu erwählet warden, jedoch vorgesetzt, daß wenn an der vorsitzenden er ältesten sich diese Geschicklichkeit befände, und wegen ihres Wandels nichts auszusezen wäre, dieselbe nicht vorweg gegangen werden solle.

## §. 3.

So eine oder mehrere Hebammen erwählet worden, muß sie den andern oder folgenden Tag in der Stadt Cangley, in Gegenwart des Phylici primarii dem Herrn Burgermeister den Hebammen-Eid, wie er Capite VI. steht, ablegen, über welchen Actum erwehnter Physicus ein Protocoll ad Acta eingesiefern hat.

## §. 4.

Allsdann wird sie bey Eddl. Officio Sanitatis bey der Wahl einer neuen Beyläufserin oder erster Session introduciret, und hat über nachstehende Puncten dem Eddl. Amt Handgeldbnis zu thun, dem Accoucheur und Hebammen aber mit gegebener Hand zu versprechen:

## I.) Dem Eddl. Amt.

Dass sie sich der Accoucheur- und Hebammen-Ordnung in allem gemäß verhalten, und dagegen nichts ihr zur Verantwortung kommen lassen, vornehmlich aber sämtliche so wohl, als die ihr besonders angewiesene Beyläufserin bey Strafe der Eingehung ihres Schildes, treulich und wohl unterrichten, und des lästerlichen Kirchen-Gezänks sich enthalten wolle.

## II.) Dem Accoucheur.

Dass sie denselben jederzeit mit gebührendem Respect und Achtung begegnen, seine Informations-Stunden (wovon sie nichts als nothige Amts-Berichtigungen oder Krankheit abholten sollen) bey 3 fl. Strafe, und bey fortdaurendem Ungehorsam der Gefangenenschaft im Hospital, endlichen aber auch der Eingehung des Schildes und gänzlicher Cassation, fleißig beschicken, ihre Beyläufserin bestmöglichst darzu anhalten, auch

sich

sich in Zeiten bey schweren und widernatürlichen Geburthen seines Raths und Hülfe bedienen wollen.

## III.) Denen Hebammen.

Dass sie mit allen friedlich und einträchtig leben, auch bey Erfordern ihnen treulich beyspringen wollen.

## §. 5.

Worauf derselben vom Eddl. Sanitäts-Amt erlaubt wird, daß durch den Umts-Pedellen ihr Schild kan ausgehänget werden.

## CAPUT V.

Wie die Hebammen sollen examiniret werden.

## §. I.

Ehe denn eine Beyläufserin zu einer Hebammen würcklich angenommen wird, und ehe sie den Eid schworet, soll sie coram Officio Sanitatis, nämlich in Gegenwart derer Herrn Bürgermeistern, der Phylicorum, sodann mit Zuziehung des Accoucheur, derer Hebammen und übrigen Beyläufserinnen, von denen Physicis über alle Puncten und Stücken, so einer Hebammen zu wissen gebühren, fleißig examiniret und gefraget werden, auch darauf richtigen Bescheid und Antwort geben, wobei sie sich denn wohl zu prüfen hat, ob sie sich auch getraue, mit Gottes Hülfe also in der That nach Nothdurft solches Amt zu versehen, und in allen Fällen so sich bey den Gebährden zutragen mögen, guten Rath und Hülfe zu leisten, wie nicht weniger die Kindbäterin samt dem Kind nothdürftiglich zu versorgen und zu verwahren.

## §. 2.

Damit aber eine solche Person, so eine Hebammme werden will, auch verstehe, wie weit sich ihre Wissenschaft erstrecken müsse, und was in dem Examine von ihr zu wissen erforderlich werde, so hat sie folgende und dergleichen Fragen und Puncten wohl zu überdencken, nämlich:

Von welchem Accoucheur oder Hebammen sie unterrichtet worden?

## Bill 5

Wie

Wie sich ein Weibsbild zur Zeit ihrer Schwangerschaft im Essen und Trinken und übrigen zu verhalten?

Bey welchem Zeichen sie erkennen könne, daß eine Frau schwanger seye?

Wie sich die Frucht jederzeit im Mutter Leibe halte?

Wie sie die rechte Zeit der Geburth prüfen und erkennen wolle? Wie sie die Gebärende recht legen, und wie sie für derselben sitzen, und was sie für Bereitschaft bey der Hand haben solle, damit alles richtig zugehe, und nichts versäume werde? und wie sie die Weiber, so dabei seyn, zur Hülfe verordnen und anstellen wolle? In was Fall, wie und wann der Hebammen Stuhl, so die Ummen zu haben pflegen, zu gebrauchen seye?

Was Wehen seyen, und welche wahre und falsche genannt werden?

Welcher Gestalt das Kind natürlicher Weise, zur Geburth sich schick'n und erzeigen solle?

Wie sie das Kind empfangen, ablösen, und den Nabel versorgen wolle?

Wie sie die Nachgeburth oder Blirde von der Mutter ausführen wolle? wenn dieselbe angewachsen, auch ein Stück davon zurückbleiben, was sie ansangen wolle, und vorsichtig die Kindbetterin versehen?

Ob alle zurückgebliebene kleine Stücklein der Nachgeburth heraus zu nehmen, oder der Natur zu überlassen wären?

Wie sie das Kind gebährlich versorgen wolle, und so es schwach und halb tott wäre, so es den Atem nicht wohl hätte, so das Jungen Band nicht los wäre, und dergleichen mehrere Umstände sich ereigneten, was sich alsdenn zu thun gehütre?

Was schwere und widernatürliche Geburthen seyen?

Was vor Schwierigkeiten sich ereignen von Seiten der Mutter, des Kindes und der Hebammen?

Wie sie thun wolle, wenn das Kind widerförmig zur Geburth stünde,

stünde, als wenn es mit den Füssen zuerst hervorkäme, oder mit einem Füßlein allein, und das andere hinter sich gebogen läge?

Wenn das Kind überzweg und über eine Seite läge?

Wenn das Kind mit den Knieen käme und die Füsse hinter sich gebogen wären?

Wenn es mit dem Kopf käme und ein oder zwey Armelein darneben mit herausstreckte?

Wenn es mit dem Kopf oder einem andern Glied in die Geburth eindringe, und dabei die Nabelschnur heraustränge, was sie hierbei thun wolle?

Wenn die Wasser gesprungen, und die Nabelschnur allein heraustränge, wenn die Nabelschnur um den Hals anläge, oder wenn solche zwischen denen Füssen durchgienge, was sie vornehmen wolle?

Wenn es mit dem Hintersten für die Geburth käme?

So es mit gebogenem Nacken sich zur Geburth erzeigte und Hände und Füsse über sich kehrte?

Wenn es mit Händen und Füssen zusammen gebogen zugleich zur Geburth käme?

Wenn es mit der Brust und dem Bauchlein für die Geburth käme und Hände und Füsse hinter sich kehrte?

Ob sie vor möglich halte, daß wenn Zwillinge vorhanden, beide zugleich mit den Köpfen zur Geburth kommen könnten? Item, daß die Zwillinge zugleich mit denen Füssen sich erzeugeten? Item, daß der Zwilling eines mit den Füssen, das andere mit dem Kopf zugleich sich erzeugeten?

Was zu thun, so die Geburth nicht fort wollte? und was derselben Hindernisse, und wie durch Abhelfung derselben die Geburth zu beförbern?

Wenn die Nachgeburth auf der Mutter Mund angewachsen, und dabei eine Verblutung zum Vorschein käme, was sie ansangen wolle?

Wie sie erkennen könne, ob das Kind im Mutterleib tott seye?

Was sie thun wolle, so die Frucht im Mutterleib töbt ist und nicht fort wollte?

Auf solche und dergleichen Fragen und Puncten, so einer Hebammen zu wissen gebühren, soll eine jede Hebamme, ehe sie angenommen, und ehe ihr der Eid auferlegt wird, nochdürftiglich gefraget werden, und Antwort zu geben wissen.

§. 4.

So nun dieselbe darauf genugsam antworten und bestehen kann, und ihres Wandels, ehrbaren Lebens, guter Sitten, Gestalt des Leibes, und anderer Geschicklichkeit halben tüchtig zu solchem Amt erkannt wird, soll sie angenommen werden, und darauf gewöhnlichermassen den Hebammen-Eid abschwören.

#### CAPUT VI.

##### Von dem Eid der Hebammen.

Eine jede Hebamme soll auf ihr Amt geschworen haben, darum sobald eine Hebamme angenommen wird, hat sie vor dem älteren Herrn Burgermeister, in Beyseyn des ältesten Phylici, folgender Weise den Eid abzulegen:

Ich N. N. schwör zu Gott dem Allmächtigen, daß ich meinem Amt in allen Dingen zum treulichsten will nachkommen, jedermann, wes Standes er auch seye, reich oder arm, so ich erforderd werde, willig seyn, keine Frau unvorsichtig oder gar vorseglich versäumen oder verwahrlosen, auch nicht zur Verderbung einiger Geburth mich gebrauchen lassen. Wo sich gefährliche Fälle zutragen, will ich andere Ammen hervorufen, und so es die Noth über solches erfordern würde, die Leute, welchen ich beystehe, treulich ermahnen und erinnern, jemanden, wozu sie ihr Vertrauen am meisten haben, es seye nun der Accoucheur oder der ordentliche Haus-Medicus, oder ein Phylicus, oder ein anderer hiesiger recipirter Medicinæ Dr. Practicus, fordern zu lassen; auch, so ich in gleichem Fall zu andern gefordert werde, treulich und zum Besten ratthen, und nichts aus Neid oder Ungunst, was nützlich und behülflich seyn mag, verhalten. Auch so einige Vorsatz-Geburth fürlkomt, solches Ebd. Consistorio also bald

ver.

vermelden, und wenn ich von Obrigkeitens wegen eine verdächtige Weibsperson zu besichtigen oder durch den Angriff zu prüfen bestellt würde, solches nach bestem Wissen und Gewissen verrichten, und wie sich die Sache befindet, ohne allen Haß, Parteyleichheit oder Eigennutz, pflichtmäßig Bericht erschaffen. Die geordnete Beyläuferinnen, so Unterweisung und zu lernen begehrn, mit Treuen nennen, und ohne Hinterthalten in dem Hebammen-Geschäft zum treulichsten und fleißigsten unterweisen. Auch allem übrigen, so in dieser Ordnung enthalten, treulich nachkommen. So wahr mir Gott helfe, der Allmächtige!

#### CAPUT VII.

Von denen Beyläuferinnen und andern, so nicht Hebammen sind, und sich des Hebammen-Amts unterwinden.

§. 1.

Damit nach und nach Personen seyn mögen, welche den Gebährenden recht beystehen und das Hebammen-Amt practiciren lernen; sollen die Hebammen gewisse zu diesem Geschäft und Amt auch tüchtige Weibspersonen zugeordnet haben, welche sie bisweilen zu den Gebährenden nehmen, und theils zur Handreich- und Bedienung gebrauchen - theils auch ohne das zu solchen wichtigen Amt geschickt machen und anführen sollen. Denn welche nicht allgemach in Beyseyn der Hebammen auch Hand angelegt, und sich anzuschicken, durch eigene Handgriffe gelernt haben, können mit Nutzen den Kindbetterinnen, bey welchen sie seyn sollen, die Gebühr und Schuldigkeit nicht erweisen, noch mit gutem Gewissen sich eine Hebamme nennen lassen.

§. 2.

Zu diesem Ende sollen solche Beyläuferinnen, welche, wie die Hebammen, des bestellten Accoucheur Lektionen ohnaußgesetzt zu besuchen haben, bey jeder Gelegenheit fleißig bemerken, wie der Schwangern, Gebährenden, Kindbetterin und Kindes aufs beste zu pflegen, worinnen das Hebammen-Amt bestehe, wie wichtig es seye, ic. und derowegen neben Besleistung eines ehrbaren Wandels und Lebens, allem Unterricht gern und

und willig folgen, auch mit dankbarem Gemüthe die Treue und Fleis der Lehrenden erkennen.

## §. 3.

Sodann ferner, wo ihnen von den Hebammen (die nicht selbst zugegen seyn, und solches verrichten können, und in solchem Fall sich der Beyläufervinnen zu fordern und vor allen bedienen sollen,) Kinder zur h. Taufe zu tragen, übergeben würken, sollen sie, gleichwie auch die Hebammen selbst, sich wohl fürsehen, daß sie des Weins oder andern starken Getränktes nicht zuviel zu sich nehmen, damit eines theils dem Kinde mit zu hartem Trucken, Fassen, stinckenden Atem und der gleichen kein Schande zugesthet werde; mithin sie in ihren Verrichtungen nichts ungeräumtes begehen, und üble Nachreden sich zugieben mögen. Wobey denn die Hebammen in Acht zu nehmen haben, daß sie, um die Kinder in der Kirche zur h. Tauf zu tragen, sich zu fordern ihrer zugeschriebenen Beyläufervin, und in Ermanglung dieser, einer andern, und im höchsten Nothfall erst anderer ehrbarer eingefesselter Weibspersonen und Bürgers. Kinder bedienen sollen.

## §. 4.

Insonderheit sollen so wohl die Hebammen als Beyläufervinnen sich des unchristlichen höchstärgerlichen Gezänks in alle Wege und überall, zumahl aber in öffentlicher Kirch und auf dem Tritt, bey nachdrücklicher Strafe gänzlich enthalten, und bey angefester Stunde, zufolge der ergangenen Verordnung, Sonntags halb drey, in der Woche aber halb zwey Uhr mit ihrem neugebohrnen Kind, so die h. Taufe empfangen sollte, nebst denen Gevatterleuten in der Kirch einfinden, damit die Herrn Geistlichen wegen ihres langen Verweilens- und Ausfendbleiben nicht Ursache haben, sich über dieselbe zu beschweren. Wie denn auch die Hebammen und Beyläufervinnen, auf einen Tauf-Tag nicht zwey Kinder zugleich zu dem Altar tragen sollen, damit nicht eines um das andere in so lang auf der kalten und harten Banc, wie bisher mehrmahlen geschehen, gelegt werde, und da, bis das andere die h. Taufe empfangen, als seine

Leine liegen bleibten müsse, sondern das andere einer Beyläufervin zu tragen geben, noch auch uneheliche Kinder, Mdgden oder gar unverständigen Mägdlein, wie bisher zum östern geschehen, zu tragen geben, sondern wie andere Kinder entweder durch ihre eigene oder eine andere Beyläufervin in die Kirche tragen lassen; und gleichermaßen sollen auch die Beyläufervinnen in Zukunft verbunden seyn, und sich nicht weigern, wenn ihnen uneheliche Kinder von denen Hebammen zur h. Taufe zu tragen, übergeben werden, wie etwa bisher zum östern aus Hochmuth geschehen, andern nicht angenommenen Weiberät, in die Kirche zu tragen geben, sondern allezeit ihr aufgetragenes Amt selbst bey unausbleiblicher Strafe verrichten, damit das alsdann daraus entstandene recht ärgerliches Kirchen-Gezänk in das künftige vermieden werde.

## §. 5.

Es soll auch außer denen jetztgenannten Hebammen und Beyläufervinnen keine Frau, sie seye gleich wer sie wolle, die nicht von der Obrigkeit angenommen, und dieses Amts halben geschworen hat, und also eine Hebamme oder Beyläufervin würcklich ist, des Ammen-Amts b-y einigen Gebährden sich unterwinden, es erfordere dann solches (wenn etwan die Hebamme nicht selbst gegenwärtig seyn könnte) die unumgängliche Nothdurft, und zwar dieses um vielerlen Ursachen und Zusällen willen, welche dadurch und sonderlich bey denen unehelichen Geburthen sich ereignen können.

## §. 6.

Da aber ja eine unbeeditigte Frau sich dessen von ihr selbst unterfangen würde, sollen die Hebammen solches Lbl. Officio Sanitatis anzeigen, und Bescheids erwarten, ob sie ihrer Vermessenheit halber zu strafen, oder etwa hiernächst bey entstehendem Mangel zu dem Hebamme-Amt ihrer Chrbar- und Geschicklichkeit halben auch anzunehmen seye.

## §. 7.

Da aber die äusserste Noth vorhanden wäre, und in der Eil weder Accoucheur noch geschworne Hebammen oder Beyläufervin



leichte, eine andere aber eine gar beschwerliche und langsame Geburth: So tragen sich oft Kindeswehen, zu, ehe denn es Zeit ist, welche wieder hinweg gehen, und sich verlehren, und dahero die wilde Wehen genennet werden, dergestalten, daß die Frau nach deren Ueberstehung, noch wohl etliche Wochen, ehe sie gebiehret, hinbringt.

## §. 3.

In vergleichen und andern Fällen soll eine Hebamme bedacht und unverdrossen seyn, nicht leichtlich von der Frauen, darzu sie erforderet ist, ob sie gleich an einen andern, auch wohl fürnehmen Ort, verlanget würde, allwo sie mehreren Lohn zu hoffen hätte, abweichen, oder an ihre Stelle indessen eine Beyläuferin setzen, es seye denn, daß sie allen Umständen nach genugsame und gewisse Anzeigungen habe, daß noch längerer Verzug da seye, oder sie sich auf ihrer Beyläuferin Erfahrung und Geschicklichkeit verlassen könnte, wellen sonst in ihrem Abwesen die Wehen eine Frau überfallen, das Gewässer anbrechen, und wo nicht selbst das Kind hernach folgen, doch leicht aus seiner guten in eine unrechte und gefährliche Stellung kommen mögte, welchem allen eine Hebamme, wenn sie zugegen, oft ohne große Mühe vorkommen kan.

## §. 4.

Und weil zu einer glücklichen Geburth viel hilft, daß so wohl die Blase vom Urin erleichtert, als auch der Mastdarm nicht angefüllt seye, als welches beydes den Durchgang enge macht, als soll eine Hebamme in beyden Stücken Sorge tragen; daß, wenn es nun zum Gebähren kommt, in beyden Fällen geholfen werde, auch alles, was sonst zur Erleichterung der bevorstehenden Geburth dienen kan, zeitlich vorkehren.

## §. 5.

So aber die Zeit der Geburth vorhanden, und das Gewässer antricht, soll eine rechtschaffene Hebamme sobald sorgfältig seyn, und fleißig erforschen, ob und wie das Kind sich zu der Geburth schicke, damit sie allen Fehlern, üblen unnatürlichen und gefährlichen Lagen des Kindes, und daher entstehender schweren

schweren Geburth zeitlich, (als welches um diese Zeit am besten geschehen kan,) nach Möglichkeit vorkommen möge, weil einmal nicht zu läugnen ist, daß aus Nachlässigkeit oder Unwissenheit in diesem Stück die meiste schwere Geburthen hernach entstehen.

## §. 6.

Solte nun die Hebamme verspüren, daß das Kind an einem oder andern Ort sich anstellen oder ansetzen wolte, wird sie wohl wissen mit thren Fingern und Handgriffen den geraden Weg zu machen, und es zum glücklichen Ausgang zu befördern, als welches zu keiner Zeit glücklicher verrichtet werdet kan, als wenn das Gewässer abgehet, die Mutter sich zu eröffnen, die Geburths-Glieder zu erweitern und alles zur Geburth sich zu schicken beginnet.

## §. 7.

So aber die Sache sich verweilete, und langsam jünginge, soll die Hebamme nicht ungeduldig, sondern willig dabei seyn, und die gebährende Frau, ehe sie spühret, daß die Schloß und der Mutter Mund sich öffnen, (welches am besten bei wieder kommenden Schmerzen geschiehet,) der Bauch sich setzt, und das Wasser und Kind eintreten, nicht zur Arbeit unnotiglich dringen, noch mit ihren Fingern bei Mutter-Mund aufzöhren oder durchbrechen, die Wasser-Blase mit Gewalt sprengen; oder den Frauen-Leib von einander teissen, um mit Gewalt das Kind zu haben, und zu erzwingen, noch auch die Geburth ohne Noth mit den sogenannten Wehen machend und treiben den Mitteln, überreilen, als welche zwar, wenn sie nicht scharf und hizig, sondern stärkend sind und mit Bedacht und zur rechten Zeit gebraucht werden, an und vor sich selbst gut seyn können; im Gegenseit aber durch Missbrauch ettersseits die Mutter öfters in grose Noth sezen, anderseits aber das schwache Kind in die äußerste Gefahr stürzen, und wo dieses in einem verkehrten Lager sich befindet, es also in die Enge treiben, daß es schwerlich zurecht zu bringen, und endlich wohl Mutter und Kind dem Tod dadurch zu Thiel werden.

## Planaa 2

## §. 8.

§. 8.

Insgemein wird den Gebährenden großer Schaden zugefügt, 1) wenn die Hebammen der Verweilung halben unwillig werden, und gern bald hinweg zu seyn verlangen, mit hin die Frauen, ehe die rechte Zeit vorhanden, zu viel zu arbeiten nöthigen, als wodurch die arme Frauen gefräntet werden, und sich nur abarbeiten, dergestalt, daß sie hernach, wenn sie sich recht anzusehn fallen, schwach, abgemattet und kraftlos sind. Dahn wie das Gebähren ein Werk der Natur ist, so fact sich auch, wenn die rechte Stunde herannahet, die Mähr-mutter, Schloß und anhängige Theile viel eher und geschwindiger, geben auch viel mehr nach, und geht die Geburth glücklicher von statten, als wenn solche Defnung mit allerhand Künsten oder Gewalt versucht und vorgenommen wird. 2) Wenn dieselben mit ihren Fingern die Schaam-Lippen, Mutter-Schilde, ja gar den Mutter-Mund selbst, aus Unvorsichtigkeit gewaltsamer Weise von einander reissen, um dadurch dem Kind Platz zu machen, zumahnen wenn etwa an denen Fingern lange und scharfe Nagel gewachsen, und selbige, wegen Schlüpfrigkeit derer Theilen, zum östern aussfahren, wodurch denen Geburths-Gliedern schwere Verlezung zugefüget werden, so nach vollbrachter Niederkunft nicht allein aufschwellen und sich entzünden, und da die Verwundung tief eingedrungen eine Vereiterung erfolget, ja wohl gar solche in Corruption und in den Brand gehen, oder aber ein fiesendes und nicht zu heilenbes Geschwür zurück bleibt, alles zu mancherley großen Nachtheil derer Gebährenden. Dahero sie ermahnet werden, in ihren Arbeiten und Unternehmungen jederzeit die Gedult und Vorsichtigkeit zu Handen zu nehmen, indem, wenn dergleichen Schäden aus Uebereilung und Nachlässigkeit, durch ihr Verschulden, denen Weibern zugefüget werden, sie nicht allein sollen verbunden und gehalten seyn, die Heilungs-Kosten zu tragen, sondern auch über das von Amts wegen auf das nachdrücklichste bestrafet, oder wohl gar ihres Amtes entsetzt werden.

§. 9.

§. 9.

Wenn nun zwar die rechte Zeit vorhanden, die Frau aber blöd, kleinküthig und verzagt zur Arbeit wäre, wie dann bei vielen geschiehet, daß sie fürchten, es geschehe ihnen zu wehe, oder sonst wieder willig sich bezeigen, dadurch aber nur sich selbst und die Frucht hindern; Inmassen denn auch die Weiber diffalls, wie sonst sehr ungleicher Gemüths-Art sind, indem etliche mit freundlichen Worten sich weisen lassen, und vom harten Zureden und Pochen nur mehr verzagt und erschrecken werden; etliche so widerspenstig verbleiben, daß man mit guten Worten nichts von ihnen erhaften oder zuwege bringen kan, sondern mit Ernst darzu wollen angetrieben seyn; So soll bei solchen Umständen die Hebamme sich beherrzt erweisen, und mit ernstlichen Zureden und fleissigen Ermahnungen zwar nichts verabsäumen, danebst aber bedächtlich handeln, und wohl überlegen wie sie einer seden noch ihren Leibes-Kräften tröstlich und freundlich oder auch, wo es nöthig, mit mehreren Ernst zu begegnen habe, alles in der Absicht, damit die Geburth in keine Gefahr gesetzt werden, sondern glücklich von statten gehen möge. Zu welchem Ende die Hebammen sich auch hüten sollen, daß sie keine schlimme, traurige und übelabgelaufene Fälle, als wodurch die Schwangere und Gebährende leicht kleinküthig werden, weder vor noch nach der Geburth erzählen, vielmehr ihnen alle Furcht und Bekümmernis zu benichmen, und aus dem Sinne zu reden, sich in alle Wege angelegen seyn lassen.

§. 10.

Wenn demnach die Geburth glücklich ergangen, und die Mutter ohne Gefahr derselbigen entbunden, und erleidigt worden, soll die Hebamme das Kind, wie sich gebüthret, mit dem Nabel wohl versehen, das Junglein, so es nöthig, durch den bestellten Accoucheur oder einen Chirurgum ablösen lassen, und wohl zusehen, ob das Kind lebendig oder tot, oder mit einigen Mahlzeichen beflecket seye, überdas wahrnehmen, ob es den Atem schöpfen könnte oder nicht, ob die natürliche Gänge des Leibes, als der Ustierdarm, und die übri-

aaaaa 3

ge

ge Glieder zu ihre gehörige Deßnung haben, ob das Haupt seine natürliche Ruhne, und alle Glieder ihre geziemende Bewegung haben, auch wo sie einzigen Fehler spüren, welchem sie nicht genugsam helfen können, z. B. wenn ein Uermgen oder Füßgen durch ungeschickte Wendung verrenkt, auch wohl gar durch gewaltsames Herausziehen, gebrochen worden, zeitlich anderwärts zu Rache gehen.

## §. 11.

Sodann sollen die Hebammen die Kindbetterin wohl bewahren, und vor allen Dingen Sorge haben, daß, weil die Mutter noch offen und ausgedehnt ist, die Nachgeburt und Blute von ihr komme, doch dabei sich wohl fürsehen, daß die Gebährende damit nicht zu sehr überreilt, noch die Nachgeburt mit Gewalt angezogen, und dadurch entweder die Nabelschnur gar abgerissen, die Gehähr-Mutter selbst durch gewaltsames Losreisen, oder Ablösung durch die Finger, bey starker Verwachung verwundet, oder die Nachgeburt Stückweise weggerissen werde, welchenfalls das ganze Werk der völligen Absonderung, lieber der Natur zu überlassen, als mit Gewalt die zurückgebliebene Stücke herauszulangen. Wenn aber die Gehähr-Mutter selbst, oder deren Scheide herausfallen, oder gezogen würde, soll sie dieselbe, damit die Gebährerin nicht Noth leide in Zeiten sorgfältig wieder an ihre Stelle zu bringen, suchen, wo sie aber selbsten nicht sattsame Geschicklichkeit darzu habe, sogleich den Accoucheur berufen. Und wenn all solches gebührend in Obacht genommen worden, sich ferner angelegen seyn lassen, damit der Kindbetterin in das Bett geholfen, der Leib gebunden, und sie weiter, wie sichs gehöret, wohl versehen und versorged werde; denn es kan sich leichtlich diesfalls eine Versäumnis zutragen, indem es etwa geschleht, daß die Weiber allein auf das Kind acht haben, und der Mutter gar vergessen, oder aber bey der Mutter zu lange stehen, und das Kind verkümen, deren eins so wenig als das andere geschehen soll. Es begibt sich auch zum öftern, daß ein Kind gar schwach,

auch

auch wohl halb tott auf die Welt kommt, bey welchem Zufall, so man mit dem Nabel zu lösen und zu binden nicht fertig ist, gar leicht etwas übersehen und versäumet werden kan.

## §. 12.

Weiter sollen die Hebammen nach erfolgter Geburth wahrnehmen, ob noch etwan eine Frucht oder Gewächs vorhanden, oder geliefert und verstöckt Geblüth sich verhalte, als woraus oft grösere Ungelegenheit als von der Geburth selbsten zu entstehen pflegt, diesem allen soll sie nun zeitlich begegnen, und es heraus zu beförbern, sich bemühen.

## §. 13.

Auch soll eine sorgfältige Hebamme wohl zuschauen, daß nicht etwann die Kindbetterin wegen schwerer Geburth oder durch ihr Verschulden wie §. 8. nämlichen Capitels schon Erwehnung geschehen, einen Schaden an ihrem Leib, als an dem After, Blase, Geburths- oder andern Theilen in der Niederkunft überkomme. Und wenn solches gleichwohl geschehe, soll sie sogleich einen erfahrenen Chirurgum berufen lassen, damit in Zeiten dem Schaden vorgebeuget, und das Uebel baldigst gehoben werde, und ja solches Werk keinen unverständigen Weibern, wie bisher zum größten Nachteil der Kindbetterin geschehen, hinsühro bey Strafe recommendiren noch anvertrauen.

## §. 14.

Endlich in allen diesen Handlungen sollen die Hebammen wohl zuschauen, daß die kalte Luft nicht zur Gebähr-Mutter eindringe, als wodurch ebenermassen viele Schwachheiten und gefährliche Zufälle erreget werden können.

## CAPUT X.

## Von gefährlicher und schwerer Geburth.

## §. 1.

Es tragen sich öftermahl's schwere und gefährliche Geburthen zu, wodurch entweder die Mutter, oder das Kind, oder aber beyde in grose Gefahr versetzt werden. Welcher gestalt sich.

aaaaa 4

sich nun solches begäbe, soll in alle Wege die erste Hebammie, welche zu der gehährenden Frauen erforderlich worden, ungesäumt darzu thun, daß noch eine andere Hebammie, oder der Accoucheur, oder der ordentliche Haus-Medicus, oder ein Physicus, oder ein anderer Medicinae Practicus, berufen werde, damit keine Verwahrlosung geschehe, und das Kind um das Leben, und um die heilige Taufe, oder um seine gerade Glieder komme, ja die Mutter selbst in Gefahr gerathet, gestalten je langsamer und nachlässiger die Hebammie bey dergleichen Zustand sich erweiset, je gefährlicher auch die Geburt selbst wird.

## §. 2.

So aber eine Hebammie aus Ehrgeiz, Neid, oder andern bösen Absichten sich beschweren würde, jetztgebachte Personen fordern zu lassen, in Mahnung, es gienge an ihrer Ehre und gutem Namen etwas ab, und einige Verwahrlosung darquas erfolgen würde, soll dieselbe Hebammie in nachdrückliche Strafe verfallen seyn.

## §. 3.

Endlichen soll sie sich auch nicht unterstehen, selbstst in innerliche Arzneien zu geben, sondern solches an die ordentliche Medicos verweisen, noch weniger einige Instrumenta gebrauchen, sondern ihre alleinige Absicht seyn lassen, wie sie nach Vermögen Mutter und Kind retten, erledigen und erhalten möge; denn wo einige gegründete Klage dessfalls erfolgen würde, soll sie ernstlich gestraft, oder nach Beschaffenheit des Verbrechens ihres Amtes gar entsezt werden.

## CAPUT XI.

So die Frucht in Mutterleib, oder die Mutter, oder beybe zugleich tott.

## §. 1.

Wo so schwere Fälle sich begeben, da man gewiß weiß, daß die Frucht in Mutterleib tott seye, und sich nicht zur Geburt herausgegeben wolle, oder daß die Mutter in Kindes-Nöthe gestorben, und die Frucht bey ihr sich noch im Leben befunde,

so sollen die Ärzte bescheidenlich handeln, damit das übrige lebende noch erhalten werden möge.

## §. 2.

Wäre es nun dahin kommen, und sie vor gewiß hielten, daß die Frucht in Mutterleib tott, (welches sie gleichwohl aus untrüglichen nicht einseitigen oder einzelnen Anzeigungen verstehen sollen) mithin die Mutter zu arbeiten zu schwach wäre; sollen sie mit Eingebung der Arzneien sich freuentlicher Weise nichts untersangen, sondern bey dem Accoucheur, oder dem Haus-Medico, oder bey einem Physico-ordinario, oder einem andern Medico Pratico, ob durch Eingebung dienlicher Arzneien die tote Frucht könne ausgetrieben und der Mutter ohne Schaden geholfen, oder ob in andere Wege durch Manual- oder Instrumental-Operationen und Handanlegen des Accoucheurs die tote Frucht von ihr gebracht werden müsse, zeitlichen und guten Raths pflegen.

## §. 3.

Dafern man auf der andern Seite gewiß versichert ist, daß die Mutter endlich verschieden, und nicht etwann in einer Ohnmacht liege, alsdenn soll ohne allen Verzug der Accoucheur oder ein erfahrner Chirurgus (welche die Hebammie zu rechter Zeit in alle Wege ersuchen sollen, daß deren einer, wo es vonnöthen, bey der Hand seye,) die Eröffnung des Leibes oder Schnitt, und zwar wenn ein Chirurgus solchen vornehmen wolte, mit Vorbewußt und Rath des Accoucheurs, oder des Haus-Medici, oder eines Physici, oder andern erfahrenen Medici, fürnehmen, und das Kind aus Mutterleib zu erretten, und zu erledigen, sich höchstens angelegen seyn lassen; auch nach verrichteter Operation, sonderlich dahin bedacht seyn, wie das matte noch etwan am Leben seyende Kind, so bald möglich, gebührlich abgelöst, verpfleget und erquicket werden möge.

## §. 4.

Wo aber beyde Mutter und Kind bey einander tott bleben, so sollen die Hebammen dahin trachten, wenn es mit

Genehmigung des Sterb-Hauses geschehen könnte, daß der Accoucheur berufen würde, damit er durch die Section denen übrigen Hebammen und Beyläufserinnen, nach Unleitung seiner Instruction, die Lage des Kindes und die Beschaffenheit der Gebärmutter, samt Nachgeburt vorzeigen und expliciren, wie auch ermessen könnte, aus was Ursache sich dieser traurige Zufall zugetragen, ob irgend durch Verwahrlosung der Hebamme, oder durch welcherley Wege er sich begeben habe. Und sollen die übrige Hebammen und Beyläufserinnen (besonders bey unehelichen Geburthen, wobey gar keine Bedencklichkeit wegen der Section vorvaltet) zu dem Ende mit darzu erforderet werden, daß wenn sich noch mehr dergleichen, oder andere schwere Fälle zutragen, sis desto fürsichtiger damit zu verfahren, daraus lernen und fassen mögen.

## §. 5.

Endlichen sollen die Hebammen, wie auch Beyläufserinnen in allen gefährlichen und zweifelhaften Fällen, da sie ihnen selbst nicht genugsam vertrauen können, oder Gefahr besorgen, guten Raths des Accoucheurs, Haus-Medici, oder eines Physici, wie im vorhergehenden schon hin und wieder erinnert worden, pflegen und gebrauchen, damit in allem genugsame Vorsorge geschehe, sie auch nach allem gethanen Fleis sich desto mehr zu entschuldigen haben mögten.

## CAPUT XII.

## Von Belohnung der Hebammen.

## §. 1.

Endlich die Belohnung der Hebammen betreffend; so ist es billig, daß die viele Mühe, Sorge und Verdrieslichkeit, welche sie bey den Gebährenden zu übernehmen und auszustehen haben, auch gebührlich und würdiglich vergolten werden, zumahlenda bekantist, daß die Hebammen zu aller Zeit und Stunde, wenn sie berufen werden, sobald erscheinen, ihre Geschäfte, ihr Haustwesen und Nahrung zurückstellen, und ihren Beruf abwarten müssen, also ihr Brod und Wissommen in andere Wege nicht wohl erwerben können.

## §. 2.

## §. 2.

Nun lässt sich zwar ihrer Arbeit und Mühe kein gewisser Tax segen, weil dieselbe bey den Gebährenden sehr ungleich ist, dahero begüterte und wohlvermögliche Leute von selbsten wissen, wie sie der Hebammen-Dienst, Mühe und erwiesene Treue vergelten und belohnen sollen.

## §. 3.

Hingegen aber sollen die Hebammen bey burgerlichen und gemeinen Leuten gerne mit deme, was ihnen nach derselben Vermögen gereicht und gegeben wird, zufrieden seyn; dann auch sich nicht beschweren, den Armen aus Liebe zu dienen, ob sie gleich gar keinen Lohn von ihnen empfangen solten, und verichert dabey glauben, daß der harmherzige Gott, so verheissen hat, auch nicht einen Trunk kaltes Wassers unbelohnet zu lassen, ihre gewisse und reiche Belohnung seyn werde.

## §. 4.

Über diesen, von den Leuten, welchen gebienet wird, abzureichenden Lohn, sollen forthin einer jeden der 5 ältesten Hebammen in Frankfurt, und der einen in Sachsenhausen bestellten ordentlichen Hebamme, welche aber auch beständig daselbst zu bleiben, sich anheischig machen muss, jährlich 6 fl. aus Löbl. Necheney-Amt, drey Achtel Korn aus Löbl. Korn-Amt, und eben so viel Korn aus Löbl. Casten-Amt, und diesen 6 zusammen als ein Legat von den Commenzischen Vermächtnis 9 fl. sodann derjenigen Beyläufserin, welche zu Vorladung der Hebammen und Beyläufserinnen zu den Sessionibus Officil Sanitatis von Amts-wegen bestellt ist, besonders hieben 5 fl. abgereicht werden.

## CAPUT XIII.

Wie sich die Hebammen und Beyläufserinnen bey der Noth-Taupe zu verhalten haben.

## §. 1.

Die jähre- und Noth-Taupe nennet man, so ein Kind Schwachheit halben in der Noth zu Hause von der Hebamme oder einer andern Person, so nicht zum Predigt-Amt geordnet, getauft wird.

## §. 2.

§. 2.

Solches soll nicht leichtlich geschehen, es seye denn, daß die höchste Noth da ist, daß man besorgte, daß Kind werde Schwachheit halben die Taufe in der Kirche, oder die Zukunft des Pfarrers nicht erwarten können.

§. 3.

So nun ein solcher Fall sich gütigt, soll die Hebammie begehren, daß der nächste Pfarrer berufen werde, damit, wo es möglich, durch denselben dem Kind die Taufe wiederfahre. Wo aber das Kind so schwach ist, daß man besorget, es werde vor Ankunft eines Predigers verschcheiden, so soll man alsbald einen Gevattern ernennen, und die Hebammie oder sonst eine göttliche Mannsperson, so bey der Geburth ist, das Kind fürverloßt taufen. Doch mit dieser christlichen Bescheidenheit, daß zuvor ein Gebet, und zum wenigsten das Vater Unser, über das Kindlein von den umstehenden gesprochen werde. Darauf soll die Hebammie, oder wer es tauft, an die Gevattern von wegen des Kindes die gewöhnliche Frage thun:

N. Glaubest du an Gott den Vater ic.

N. Glaubest du an Jesum Christum einigen Sohn unsern Herrn ic.

N. Glaubest du an den Heil. Geist ic.

Oder wo die Noth zu gros, zusammen fragen:

N. Glaubest du an Gott Vater, Sohn und Heil. Geist ic. Und wenn die Gevattern mit Ja geantwortet, so soll die Hebammie das Kind mit dreywältiger Aufgiesung des Wassers taußen, und ausdrücklich laut sprechen:

N. N. Ich tauße dich, im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heil. Geistes.  
Und hiermit das Kind Gott dem Herrn in seine Gnade, daß er es nach seinem göttlichen Willen mit ihm schaffe, befehlen.

Und dieses ist in der Noth und Eile genugsam. Dann die, weil es eine Noth-Taufe ist, so kan da nicht Statt und Weile seyn viele Gebete und Ermahnungen zuvor zu thun, auch her. Nach soll man keine andere Segen, noch irgend etwas aber glaubi-

glaubliches aus eigener Andacht ohne Gottes Wort und Befehl gebrauchen oder hinzuzuhun.

§. 4.

So man aber verfühet, daß das Kindlein wohl das Leben erhalten kante, bis ein Pfarrer dazu kommt, soll es derselbe ordentlicher Weise mit Gebet und Ermahnungen in dem Hause taufen. Darum ist die Noth-Taufe nur für die schwache Kindlein, da man besorget, sie könnten nicht der Taufe in der Kirche oder durch den Pfarrherrn im Hause erwarten, gemeynet.

§. 5.

So nun ein Kindlein im Hause durch die Hebammie getauft ist, und solches Kindlein im Leben und bey guter Gesundheit bleibt, soll man es nachmals, wenn ein Tauf-Tag ist, in die Kirche für die christliche Gemeinde tragen, und es derselben darstellen, wo es aber schwach, solches zu Haus bey Versammlung christlicher Personen thun, und dem Pfarrer anzeigen, daß es heimtauft seye, damit es durch denselben der christlichen Kirchen befohlen, und daß Gebet über dasselbe gesprochen werde.

§. 6.

Es soll aber solches Kind nicht wieder getauft werden, die weil es die Taufe einmahl empfangen hat, und die Worte: Ich tauße dich in dem Namen Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes des Heil. Geistes, ausdrücklich über das selbe ausgesprochen sind.

§. 7.

So aber solches Kind durch einen Prediger die Taufe im Hause empfangen, und durch denselbigen die Gebete und Ermahnungen im Hause genugsam geschehen, ist es unvornothen, daß es nachgehends in die Kirche gebracht und fürgestellt werde.

§. 8.

Man soll auch wissen, daß allein die vollkommene Kindlein, und nicht die, so nur mit einem Fuß, Arm, oder einen Theil des Leibes sich herfürzeigen und noch nicht gar von der Mutter kommen,

kommen, und abgeldet sind, sollen genothautes werben. Denn dieweil die Laufe ein Baad der Wiedergeburt in der h. Schrift genennet wird, so muß das Kindlein zuvor gebohren, und gar von der Mutter kommen seyn; Darum, so ein Kindlein mit eines Thells heraus ist, und noch in der Geburth mit Sorgen steckt, oder bey der Mutter tote seyn mag, soll man Gott den Herrn über die Mutter und über das Kindlein anrufen, und denselben treulich bitten, daß er die Mutter gnädiglich entbinden, und die Frucht Ihm Väterlich wolle lassen befohlen seyn, und gar nicht zweiflen, Gott der Allmächtige, welcher sich einen Gott nennet unserer und unsers Saamens, lasse ihm solches sein Geschöpf, dieweil es von glaubigen Eltern herkommt, und nicht mutwillig verwahrloset und verderbet wird, befohlen und angenehm seyn.

## §. 9.

Dieses wäre also, wessen man den Accoucheur, die Hebammen und die Beyläuferinnen ihres schweren Amtes halber, zu berichten, zu erinnern, und zu ermahnen für höchst nothig ermessen, wobei man sich jedoch von Obrigkeitlichen Amts wegen, nach Gelegenheit der Umstände, daß mindern und mehr ausdrücklich vorbehält. Und obzwar übrigens nicht ohne ist, daß noch verschlechte andere wunderbare und gefährliche Zufälle, welche dieser Ordnung nicht einverlebt sind, sich zutragen und ereignen können; So lebt man jedoch der ungezweifelten Zuversicht, alle göttelichreiche und vernünftige Hebammen werden sich bey allen Zufällen mit möglichster Vorsichtigkeit pflichtmäßig in Acht zu nehmen wissen, mithin wohl bedenken, daß sie in einem höchst gefährlichen Amt leben, darüber sei Gott dem allwissenden und allgerechten Richter, der ihre Kreue und Fleis, nach dem Exempel der Ebräischen Wehmutter in Egypten, zwar reichlich belohnen, hingegen aber auch ihre Untreue und Unfleis zeitlich und ewig strafen wird, dermaßenst schwere Rechenschaft zu geben, und anbey Obrigkeitliche Abhördung ohnausbleiblich zu gewarten haben. Dannenhero sie sich in allen Nöthen zu seiner Göttlichen Hülfe und

Parrher.

Barmherzigkeit zu wenden, und dieselbe inbrünstig anzusehen haben, daß er, als der rechte Vater, welcher keinen Gefallen hat an den Schmerzen seiner Kinder, um des theuren Verdienstes willen seines liebsten Sohnes unsers Herrn und Heylandes Jesu Christi, so des Fleisches und Blutes der Kinder theilhaftig worden ist, sich der Gebährenden erbarmen, und sie in ihrer Angst und Pein zu einer fördersamen fröhlichen Entbindung, den lieblichen Trost des H. Geistes empfinden lassen will. In gewisser vester Zuversicht, daß sie nicht unerhört bleben, sondern in ihren schweren Verrichtungen, nach seinem Väterlichen Willen, glücklich und gesegnet seyn werden.

## 6) Eröffnung des Leichnams schwanger verstorbenen Personen; vom 13. Junii 1786.

Demnach Uns Burgermeisteren und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main vorgekommen, daß bei Sterbfällen schwangerer Weibspersonen auf die nothige Eröffnung des Leichnams aus Unachtsamkeit oder Unwissenheit die gehörige Rücksicht nicht jederzeit genommen worden; dennoch aber, wenn hiezu schleunig geschritten wird, die Leibesfrucht öfters bey Leben erhalten und gerettet werden kann.

Als verordnen Wir andurch ernstgemessen und wollen, daß künftighin in allen dergleichen Ereignissen die hinterlassene oder diesentige, welche um die Verstorbenen gewesen sind.

1. mittelst augenblicklicher Zuziehung und Berathung eines Arztes sich des wirklichen Ablebens der für tote geachten schwangeren Personen versichern, sofort

2. also gleich und ohne den geringsten Aufschub, es seye bey Tag oder Nacht, unangesehen, ob die Verbliebene ihrer Niederkunft nahe gewesen oder nicht, nach Ermessen des Arztes die Eröffnung des Leichnams vornehmen lassen, zu deren Veranstaltung derselbe einem jeden behülflich zu seyn wissen wird.

Wie nun alles auf unverzögerte schnelle Beiverkstetigung der Section ankommt, da die Leibesfrucht länger nicht als eine Viertel- höchstens halbe Stunde in dem Leibe der todten Mutter lebendig bleiben kann, mithin bey der geringsten Versäumniß das Leben eines Menschen in Gefahr steht;

Also werden auf

3. die in der Krankheit der Verstorbenen gebrauchte Aerzte oder etwa beygezogene Hebammen nachdrücklich angewiesen, ihres Orts in dergleichen Todesfällen das töthige zu erinnern, und daferne, wider Erwartung, die Hinterlassene der Eröffnung des Leichnams sich widersehen, bey einem der regierenden Herren Bürgermeister zu alsbalziger töthiger Vorfehrung auf das schleunigste die Anzeige zu thun:

Wornach in vorkommenden Fällen alle diejenigen, die es angeht, sich zu richten, und für der sonst, nach Befinden, zu gewärtigenden schweren Strafe zu hüten haben.

Geschlossen bey Rath,  
den 13ten Junii 1786.

7) Säugammen sollen nicht anders in Dienst genommen werden, als wenn sie von dem Sanität-Amt angenommenen Chirurgo ein Gesundheitszeugniß aufweisen können; vom 4. Septbr. 1764.

Es hat die betrübte Erfahrung, leyber! nur allzuviel gezeigt, daß unschuldige Kinder, durch ungesunde, und mit ansteckenden, hauptsächlich aber venerischen Krankheiten, behaftete Säug. Ammen, öfters um ihre Gesundheit, und nicht selten um ihr Leben selbst gekommen sind. Um diesem dahero entstehenden grossen Unglück ins künftige möglichst vorzubeugen, ergehet von seiten Lobl. Sanität. Amts an alle und jede Personen, welche denen Säug. Ammen Dienste zu verschaffen suchen, ins besondere aber an alle hiesige Heb. Ammen, deren Begleiterinnen, und sämtliche Wirthsweiber, der aufdrück-

liche

liche Befehl, hinführ, bey Straffe drey Gulden, keine Säug. Amme mehr in Dienste zu bringen, welche nicht zuvor, in Unsehung der Milch, als auch hauptsächlich ihrer Gesundheit, von dem hierzu von Lobl. Sanität. Amt angenommenen Chirurgo, Joh. Jacob Parrot, vorher gehörig besichtigt, und, daß sie nichts ansteckendes an sich habe, mit einem gedruckten und von demselben eigenhändig unter schriebenen Schein versehen seyn. Zu gleichtent heilsamen Endzweck soll von nun an nicht mehr erlaubet seyn, daß eine Säug. Amme, ohne gedachten Schein zu haben, in die hiesige wochentliche Nachrichten gesetzt werde. Und da das Wohl des gemeinen Wesen hierdurch einzig und allein befördert werden soll, so zweifelt Ein Loblisches Sanität. Amt um so weniger, daß alle diejenige, welche inskünftige Säug. Ammen töthig haben, keine, als nach geschehener Besichtigung, annehmen, und folglich sich selbst vor Schaden zu hüten wissen werden. Frankfurt den 4. Septemb. 1764.

Sanität. Amt,

8) Instruction vor den von Loblischem Sanität. Amt, zur Besichtigung derer Säug. Ammen, angenommenen Chirurgum. vom 4. Sept 1764.

S. i.

Da die Besichtigung der Säug. Ammen die Vermeidung ansteckender, insbesondere aber venerischer Krankheiten, hauptsächlich bey unschuldigen Kindern, zum Endzweck hat, so muß der hierzu von Loblischem Sanität. Amt angenommene Chirurgus überhaupt dahlia sehen, daß keiner Weib's. Person, sie seye ledigen oder verheurathen Standes, erlaubet werde, ein Kind zu säugen, welche nur den geringsten Verdacht einer ansteckenden, insbesondere aber venerischen Krankheit habe.

S. ii.

Zu diesem Ende soll der Chirurgus alle und jede Säug. Ammen, in Unsehung der Reinigkeit ihres Leibes überhaupt, und in Betrachtung der Milch insbesondere, besichtigen, Siebenter Theil. BBBB und

und wohl überlegen, ob sie ein Kind zu säugen tüchtig seyen. Und da hierbei das Ansehen ihres eigenen oder fremden säugenden Kindes von grossen Nutzen ist, so soll er dieses niemals unterlassen, überhaupt aber in allem, was zu einer guten Säug-Umme erforderet wird, sich von einem Medico unterrichten lassen.

## §. 3:

Jede Weib's. Person, so ein Kind tränken will, sie seye verheirathet oder ledigen Standes, soll an ihrem ganzen Leibe von dem Chirurgo besichtigt werden. Er muss dahero ihr Angesicht, Mund, Nase, Haaren und Brüste, wohl betrachten, ob solche nichts Verdächtiges an sich haben. Zuoor-derst aber soll er ihre Geburths-Theile, vaginam uteri, die Weichen und den Uterus, sowohl befühlen als auch sehen, ob nicht etwa Zeichen einer venerischen Krankheit an denselben zu bemerken seyen. Wenn sich Fluor albus, er seye benignus oder malignus, zeigen sollte, so soll das Kinder-Säugen einer solchen Person, so wie in venerischen Umständen überhaupt, gänzlich verboten seyn.

## §. 4:

So wie in allen venerischen Fällen ein Kind zu schenken verboten ist, eben so soll hinsichtlich nicht mehr gestattet werden ein Kind zu säugen, wenn die Umme die Kräze, oder sonst einen Ausschlag oder Unreinigkeit ihres Leibes hat.

## §. 5:

Wenn der Chirurgus mit Gewissheit erfahren kann, daß eine Säug-Umme eine erbliche oder langwierige Krankheit an sich habe, als: Gicht, Steinschmerzen, Blutspeyen, gulden Ader, Husten mit Engrüstigkeit und eyterhaften Auswurf, Lungensucht, schwere Noth, und dergleichen mehr, so soll er ebenfalls einer solchen Person keinen Schein geben, sondern alle diejenige, so hiermit behaftet sind, und deren äußerliches Ansehen kränklich, oder deren Atem auch nur überlichend wäre, sollen nicht Erlaubniß haben, ein Kind zu tränken. Und vor diese Beleidung und den darzu nothigen Schein soll eine jede Säug-Umme dem Chirurgo in seinem Haus 20.

Kreu-

Kreuzer zu zahlen verbunden seyn; Solte hingegen jemand den Chirurgum disfals zu sich rufen lassen, so wird demselben als-denn 30. Kreuzer zu forbren erlaubt seyn.

## 9) Formular Gesundheitsscheines für eine Säugamme;

Dass Vorzeigerin dieses gute Milch und gegenwärtig nichts ansteckendes an sich habe, bezeuget hierdurch.

Frankfurt den

17

## III.

10) Kranke Personen sollen nicht anders als auf gehörige Art dem Hospital übergeben werden; vom 24. Febr. 1750.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs-Stadt Frankfurt am Main, folgen hiermit jedermannlich zu wissen: Demnach Uns von denen Herren Pflegern des hiesigen Löblischen Hospitals zu dem Heiligen Geist beschwerend angebracht worden, daß seit einiger Zeit von boshaftesten Leuten, frische und elende, auch zum öfftern dem Tod ganz nahe gestandene Personen vor ihre Thüren nächstlicher Weile höchst. straffbarer Weise hingelegt, und dadurch vieles Aergerniß gegeben, auch dergleichen arme und preßhafte Menschen ohnverschuldet, zum öfftern in die äusserste Lebens-Gefahr gesetzt worden, diesem an sich recht ärgerlichen Untreuen aber nicht wohl in die Länge nachgesehen werden kan, sondern solchem auf alle nur immer thunliche Art billig zu steuern ist; Als wird hiermit jedem möglich alles Ernstes erinnert und ermahnet, daß sich niemand, er seye, wer es wolle, bey ohnausbleiblicher Strafe, in Zukunft unterstehen solle, solcherley frane, elende und sonst an sich Bedaurens-würdige Personen vor gedachter Unserer Herren Pflegern ihre Häuser zu bringen und hinzulegen, sondern, wo jemanden allenfalls solche nothleidende und zu dem Stift qualifizirte Leute in seiner Behausung habe, und

B b b b 2

diese

diese untergebracht wissen wolte, derselbe es an behzeigten Orten und Enden gebührend melden möge, damit alsdann, nach vorhergegangener Erkundigung, das Rhizige wegen Aufnahm in das Hospital gewöhnlicher Massen veranstaltet werden könne. Dahingegen der, oder diesenige, so dieser Unserer wohlbedächlich abgefahsten Verordnung zuwider leben, oder sonst sich etwas hierbei zu Schulden kommen lassen werden, mit ernsthafster Strafe ohnsehbar beleget, und nach Besinden auf die Schanz, oder an andere Hertter; zur Arbeit und Züchtigung, gebracht werden sollen. Wornach sich also ein jeder zu richten und vor Schimpf und Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,

Dinsdag den 24ten Februarii 1750.

\* Renovatum in Senatu

den 1ten Februarii 1780.

11) Fremde Kranken sollen nicht in die Stadt gelassen werden; vom 15. Sept. 1789.

Nachdem Wir Bürgermeister und Rath dieser des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main, mit äusserstem Missfallen wahrnehmen müssen, daß seit einiger Zeit durch die an dem hiesigen Mainufer anfahrenden Markt- und andere Schiffe, wie auch mittels der anherokommenden Landfuhrern mehrmals arme kranke und zuweilen dem Tod ganz nahe gestandene fremde hierher gar nicht gehörige Personen herein in die Stadt gebracht, oder am Mainufer, durch die Schiffleute, so wie vor den Landthoren und auf den Straßen durch die Kutscher und Fuhrleute abgesetzt und solchen Kranken, sich in die Stadt herein zu schlischen, dadurch die Gelegenheit verschaffet worden; bielem verwegenen und strafbaren Beginnen aber in keine Wege nachgesehen werden kann, immassen dadurch nicht nur dem Stadt Aerario ungebührliche Kosten verursacht, sondern auch selbst dergleichen franks und elende Personen - durch sohane heimliche Auherbringung und Ubesetzung, da für ihre Unterkunft nicht gleich bald gesorgt, noch die sonstige bey ihrer Krankheit

etwa

etwa erforderliche schleunige Vorlehrung getroffen werden kann, zum östern in grosse Lebensgefahr versetzt werden. Als werden alle anhero kommende Markt- und andere Schiffer, Kutscher und Fuhrleute, einheimische und auswärtige, wie überhaupt jedermann, sich dergleichen Unfug forthin nie wieder zu Schulden kommen zu lassen, mit dem Unhange ernstlichst verwarnet, daß diesenigen, so sich dessen ferner untersangen würden, als bald in Verhaft gezogen, und nicht nur zu Erziehung aller auf die Verpfleg- und Heilung dergleichen kranken Personen zu verwendeten Kosten unnachrichtlich angehalten, und bey ihrem etwaigen Unvermögen solche durch ihnen anzusehende öffentliche Arbeit abzubedienen angestrengt, sondern auch noch über das nach Besinden mit empfindlicher Leibes- oder anderer Strafe angesehen werden sollen.

Wornach sich also jedermann zu achten und für Strafe und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
den 15. Sept. 1789.

12) Handwerkspursche sollen ohne Thorzettel ins Hospital nicht aufgenommen werden; vom 13. Aug. 1766.

Demnach ein Hospital-Pfleg. Amt missfällig wahrnehmen müssen, was machen die hier ankommende Handwerkspursche sich nicht sogleich wie ihnen doch zu thun oblieget, bey dem Eintritt in die Stadt durch die Thor-Schreiber mit Thor-Zetteln versehen lassen; sondern alsdenn erst wenn sie frank und in diese Stiftung aufgenommen werden wollen, sich bey denen Thor-Schreibern desfalls melden, dadurch aber verursachen, daß man nicht wissen kan, ob sie bereits auswärts sich geworden sind oder nicht; Als hat man von Amts wegen zu Vermeldung dieses Unfugs hiemit verordnet, daß hinlänglich kein Handwerks-Gesell, ohne solchen Zettel auf der Herberge aufgenommen, noch weniger ein solcher, wenn er auf der Herberge mit Krankheit befallen wird, und mit keinem Thor-Zettel versehen ist, in das Hospital solle recipiret, sondern gänzlich abgewiesen werden.

Bbbb 3

Damit

Damit sich nun diejenige welche solches angehet, mit der Unwissenheit nicht entschuldigen können, so hat man diese Verordnung durch den Druck bekannt machen, an denen Stadt-Thoren anzulagern, und jedem Herberg-Watter ein Exemplar zustellen lassen.

Frankfurt am Main, den 13. Augusti 1766.

Hospital-Pfleg-Amt.

#### IV.

13) Anordnung eines Hospitals für Gemüths-kranke;  
vom 19. Nov. 1777.

##### Anzeige.

Schon seit langer Zeit war unterzeichnetes Amt darauf bedacht, eine bessere Einrichtung in dem Tollhaus vorzunehmen. Bei denen ohnehin täglich habenden vielen nothwendigen Ausgaben musste man aber dieses Unternehmen wegen der hierzu erforderlichen großen Kosten von Zeit zu Zeit verschieben; in Hoffnung irgend eine hinlängliche Quelle, woraus solches bestritten werden könnte, zu erhalten. Weilens sich jedoch der bisher unvermeidliche üble Zustand derer in diesem Hauss befindlichen erbarmungswürdiger Leute nicht länger ansehen ließe; so hat unterzeichnetes Amt jetzt nicht mehr anstehen können, zu Abänderung desselben lieber etwas von dem Vermögen der ihm anvertrauten milden Stiftung zu verwenden, als den traurigen Zustand dieser jedermanns Mitleiden bedürftigen Leute länger zu dulden, im besten Vertrauen auf die göttliche Vorsicht, daß das zu einem solzblichen Endzweck verwendete Geld, durch Ihr am besten zu ergründende Mittel bald wiederum erseket werden würde.

Da es bei dieser Abänderung hauptsächlich darauf mit ankomme, zur Aufbewahrung derer ihrer Vernunft beraubten Personen, ein neues Gebäude aufzuführen, indem sie solche mehrenteils bisher nicht anders als in sehr engen und ungesunden Behältern konten aufbewahret werden; So hat man deshalb einen neuen Flügel in dem, neben dem alten Tollhaus liegenden vor einigen Jahren erkausten Hauss, erbauet, welcher aus 14. Zimmern bestehet. Und weilen es bekanntlich verschiedene

Gräbe

Gräbe der Tollheit und des Wahnsinns gibt, so hat man sowohl diese Stuben, als auch diejenige, welche sich in dem noch stehen bleibenden vorbem Theil des bemeldeten erkausten Hauses befinden, auf verschiedenliche Art einrichten lassen, welche alle der Gesundheit vollkommen gemäß und beziehungsweise geräumig angeleget sind. Man ist ferner Willens einen neuen Aufseher anzunehmen, wozu man einen hiesigen verheyratheten Burger, der eine stille Profession trieb, und von gesetztem doch nicht zu hohem Alter wäre, am schicklichsten hielte; daß solches ein verläufiger, mäßigiger, nicht zu hitziger aber auch nicht furchtsamer Mann seyn müßt, ist von selbsten zu ermessen. Wer demnach die hierzu erforderliche Eigenschaften besitzt und diese Stelle zu übernehmen Lusten hätte, kann sich deshalb täglich in der Casten-Amts-Stube melden, baselbst die nähre Beding-nisse und was er außer der freyen Wohnung alljährlich davor zu erwarten hätte, vernehmen.

Auch sollen inskünftige die wahninnige Leute, nicht mehr, wie bisher, vom Aufseher gespeiset, sondern es soll die Werkstattigung einem Traiteur veraccordiret werden, weshalb sich denn diejenige, so solches zu übernehmen gedenken, ebenfalls melden, was ohngefähr täglich zu liefern wäre und man davor zu geben gedachte, hören können.

Um nun auch diejenige, welche mehr wegen Melancholie, als wegen Tollheit oder Blödsinnigkeit in diesem Hauss öfters aufgenommen werden oder auch diese während ihren guten Stunden nicht an denen ihnen nothwendigen geistlichen Mitteln Mangel leiden zu lassen, so wird man einem hiesigen geschickten Candidato Theologizie die Seelen-Sorge dieser Leute anvertrauen, welcher ihnen sowohl Sonntags eine kurze auf ihren Zustand schickliche Rede halten, als auch in der Woche täglich ohngefehr 2. Stunden dazu anzuwenden hat, sich mit jedem insbesondere in christliche und auf das Heil seiner Seele Bezug habende Unterredungen einzulassen, und sie durch evangelische Trost-Gründe aufzurichten.

Jederman wird leicht einsehen, daß so nothwendig und den

Wohl 4

Pflichten

Pflichten gegen unglückliche Nebenmenschen gemäß, vorgeschriebene Einrichtung ist, solche doch vor die uns anvertraute Stiftung ziemlich kostspielig ausfallen müsse. Denn es hat nicht allein der Ankauf des vorbemeldten Hauses neben dem alten Tollhaus, die Stiftung 5722. fl. gekostet, sondern der darinnen fürstlich erbaute Flügel nebst den übrigen Reparaturen kommt auch noch auf in circa 5000. fl. zu stehen, wobei ferner zu berechnen ist, daß vorbeschriebene innere Einrichtung ebenfalls ein ansehnliches jährlich mehr als bisher erfordert.

Doch muß man auch nicht unangezeigt lassen, daß die im Jahr 1740. und im Februar dieses Jahres zum Tollhaus-Bau eingesammlte Collecte respct. fl. 328. und fl. 749. betragen haben; wozu in diesem Jahr noch einige wohlgesinnte Mithöriger 1100. fl. entrichtet: weshalben man allen denen, so hierzu begegneten, den schuldigen verbindlichsten Dank hiermit abstattet.

Man glaubt nicht, daß irgend jemand so unmenschlich denken und dasjenige vor übel angelegt halten wird, was zu einer Erleichterung des allerzeit unglücklich bleibenden und oft durch alle menschliche Hülfe und Weisheit nicht zu vermeidenden Zustands bedauernswürdiger Nebenmenschen aufgewendet wird.

Sollte aber mancher die Menge der Zimmer als überflüssig ansehen, dem möchte wohl unbewußt seyn, wie viel die Stiftung bisher nicht allein im alten Haus, sondern auch wegen Mangel des Platzes außer dem Haus bei Armentnechten und Bergleuten Leider! hat verbstigen und erhalten müssen, welche man aber alle jetzt ins neue Haus transportiren wird. Auch wird man bei dieser neuen Einrichtung gar wohl solche Personen aufnehmen können, welche ihrer unglücklichen Geistes Umständen halber bisher von ihren Familien an fremden Orten mit ansehnlichen Kosten haben erhalten werden müssen. Man wird sich sowohl wegen Kost, Wohnung und Aufsicht, als auch wegen letzterer zwey Puncten allein in billige Accorde einlassen. Frankfurt den 19ten Novemb. 1777.

Eassen. Amt.

V.

## V.

14) Abstellung der zu frühen Beerdigung der Todten; vom 26. Jan. 1779.

Wir Bürgermeistere und Rath dieser des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main, fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Uns von Unserem Sanitäts-Amt, zum größten Befremden, die glaubwürdige Anzeige geschehen, wasmassen in hiesiger Stadt zeithero verschiedentlich der unleidliche Missbrauch einreissen wollen, die Leichname derer Verstorbenen allzufrühzeitig, zuweilen wol gar noch an dem Tag ihres Absterbens, oder wenigstens den gleichfolgenden darauf, zu begraben. Wir aber diesem, bey fundbarer Ungewiß- und Beträglichkeit derer insgemein angegeben werden den Todeszeichen sehr gefährlichen und in allem Betracht keinesweges zu duldbenden Unfug, vermöge der Uns obliegenden obrigkeitlichen Vorsorge für das Wohl, Gesundheit und Leben hiesiger Bürger- und Einwohnerschaft, nach allen Kräften zu steuren, und selbigen für immer abzustellen, ernstlich gemeinet sind; Als finden Wir Uns bewogen, dieserhalben die erforderliche nachdrückliche Vorkehrung zu thun, sezen demnach, ordnen und befehlen hiermit:

1) Das vom ersten Merz an kein Verstorbener, wes Alters, Standes oder Würden er gewesen, althier ehe zur Erde zu bestatten, bevor nicht, nach seinem Ableben, drey Nächte, unter welche jedoch die Nacht des Todes mitzurechnen, abgelaufen, und hierüber ein für allemal in der Regul fest gehalten werden solle.

Damit man aber

2) von der eigentlichen Stunde des Abscheibens eines Verstorbenen, zu richtiger Berechnung der Begräbnisszeit, jedesmal genaue und zuverlässige Wissenschaft erlangen möge, so wird allen Bürgern und Einwohnern dieser Stadt, bey Vermeidung einer hiermit auf jeden Uebertretungsfall gesetzten und von Unserem jüngeren Herrn Bürgermeister alsfort einzutreibenden Strafe von 10 Reichsthalern, gemessen und nachdrücklich aufgegeben,

gegeben, sogleich nach dem, bey ihnen oder in ihren Häusern sich ergebenden Sterbfall, oder, da solcher in der Nacht sich zu trüge, sobald früh morgens darauf, den Tod des Verstorbenen, mit schriftlicher Bemerkung der Stunde auf einem Zettul, dem zeitigen Kirchendiener anzuseigen; Dieser aber hat

3) hagegen einen gedruckten, behörig auszufüllenden, und mit seiner Unterschrift zu versehenden, auch denen ganz Armen und Unbemittelten ohnentgeltlich auszufertigenden, von andern aber, mit 8 Kreuzer bey ihm zu lösenden Schein, wovon demselben bereits das Formular zugesellt worden, an den Leberbringer zu behändigen, und in selbigem, wann sonst keine Bedenklichkeit vorwaltet, zu der Beerdigung, nach Ablauf zweier drey Nächte, auf einen bestimmten Vor- oder Nachmittag die Erlaubniß zu geben; Zu welchem Ende dann nicht nur demselben von Unserm Kastenamt dieserhalben eine genaue besondere Weisung geschehen, sondern auch er, wegen punktlicher Beobachtung dieser Ordnung, auf seinen bereits geleisteten Eid in Handgeldbönnß genommen worden. Da jedoch

4) mehrmalen sich Fälle ergeben, bey welchen theils die Gewissheit des Todes nicht zu bezweifeln steht, inwhin die Beerdigung ohnbedenklich früher geschehen kann, theils wegen eingetretener Witterung und anderer Umstände die Aufbehaltung des verstorbenen Leichnams völlige drey Nächte durch, nicht wohl möglich oder mit mancherley Schwierig- und Unannehmlichkeiten verknüpft seyn mögte, so soll zwar, bey solch außerordentlichen Vorfällen, die Veranstaltung eines frühzeitigen Begräbnisses gestattet seyn, jedoch vor Mittheilung und Ausfertigung des hierzu nöthigen Erlaubnißscheins, der Körper des Verstorbenen, anfördert durch einen verpflichteten, hiesig ordentlich angenommenen Doctor der Arzneigehahrheit besichtigt und sorgfältig untersucht, auch darauf von Letzterem in einem ebenfalls gedruckten, auszufüllenden und unterschriebenen, denen Armen und Unbemittelten gleichmäßig ohnentgeltlich auszufertigenden, sonst aber mit 30 Kreuzer zu bezahlenden Schein pflichtmäßig bezeuget werden, daß an dem abgelebten Körper sich solche offensbare und untrügliche Zeichen des wirklichen Todes wahrnehmen lassen, daß daran nicht

nicht im geringsten zu zweifeln sey, wo alsdann erst von dem Kirchendiener obbemerker Begräbnisschein ausgefertigt werden kann.

Ohne diesen, zu der Beerdigung überhaupt, künftig ohnumgänglich erforderlichen und in der vorgeschriebenen Ordnung erhaltenen Erlaubnißschein aber soll

5) kein Todter, er sey von was Alter, Stand oder Würden er wolle, künftig allhier zur Erde bestattet werden; Wannenhero nicht nur hierdurch an sämtliche hiesige Todtengräber der geschärteste Befehl ergehet, bey ohnfehlbar sonst zu gewarten habender Verabscheidung und anderer willkürlicher jedoch geschärfter Bestrafung, ohne Vorzeigung und Aushändigung solchen Begräbnisscheins fernexhin kein Grab zumachen, noch einen Todten weiter zur Erde zu bringen, sondern es sollen auch selbige noch über dieses von Unserem Kastenamt dieserhalben auf ihren vorhin geleisteten Eid in Handgeldbönnß genommen, und diese Verordnung, zu genauerer Gelebung, ihrer Instruktion einverlebt werden. Uebrigens sind:

6) die sämtliche, nach Beschaffenheit derer Umstände ausgesertigte Zeugnisse derer Aerzte, von dem Kirchendiener, die von diesem ausgestellte Erlaubnißscheine zum Begräbnis aber von denen Todtengräbern, längstens alle Monate, bey Unserem Kastenamte ordentlich einzuliefern, und bey diesem jahrweis zusammenzupacken und aufzubewahren.

Gleichwie wir nun nicht zweifeln, es werden alle und jede Bürger und Einwohner dieser Stadt, Unsere, bey dieser gemachten Verfüg- und Anordnung begende wohlmeinende Absicht von selbst erkennen, und das ihrige zu deren vollkommener Erreichung gerne und willig beitragen; Also werden wir hingegen wider dieselbige, welche sich hierunter gegen besseres Vermuthen, in Beobachtung ihrer Schuldigkeit ungehorsam oder faumelig erfinden lassen sollten, ohne Ansehung der Person mit aller Schärfe verfahren zu lassen nicht entstehen; Zu welchem Ende dann, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, gegenwärtige Verordnungen, wenn solche zum Druck befördert worden, nicht nur an gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen, sondern auch noch von Haus zu Haus in denen Quartieren dieser Stadt umgetheilet. besonders aber denen Leichenbittern und Todtengräbern

hern von Upserem Kastenamt zugestellet werden soll. Wornach sich jedermann aufs genauste zu achten und für Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath  
den 26. Jenner. 1779.

15) Todten-Gräber Instruktion und Taxe; vom  
1. Novbr. 1746.

### SPECIFICATION;

Was von einem Grab zu machen und den Leichnam einzusencken, bisher gegeben und künftig hin weiter zu entrichten, auch was davon dem Todten-Gräber-Meister zukommen und was er an das Löbliche Casten-Amt von dem Todten-Gräber-

Geld abgabett soll.

Es wird entrichtet.

fl.	kr.	pf.	1)	Von denen, so in die Kirchen oder Kreuz-Gang begraben werden .	1	—	30
2	40	—	2)	Von einer vermbgenden Manns, oder Weibs Person, ingleichen einem Sohn oder Tochter à 15. Jahren und so weiter hinaus, woran 6. Personen tragen	—	50	— 25
1	40	—	3)	Tragen aber weniger als 6. Personen oder es wäre eine Kind, Leiche à 9. ad 15. Jahren.	—	30	— 15
—	50	—	4)	Von einem Kind à 6. ad 8. Jahren	—	40	— 20
1	40	—	5)	Von einem Kind à 3. ad 5. Jahren ohne Bahr	—	32	— 16
—	30	—	6)	Von einem Kind aber so über ein halbes, gänzles oder 2. Jahr alt ist	—	24	— 12
2	—	—	7)	Von Handwerks-Burschen, die im Löbl. Hospital-Amt verstorben	—	50	— 25
—	50	—	8)	Von einem Prunkdner im Löbl. Hospital-Amt	—	10	— 5

Es wird entrichtet.

fl. kr. pf.

1	10	—	9)	Von denen Armen, die außer dem Armen-Haus gestorben .	—	30	— 15
—	50	—	10)	Von Armen so im Armen-Haus gestorben, und auf der Bahr zu Gras be getragen werden	—	10	— 5
				Noch ist zu bemerken, daß von nachgesetzten Personen, es seye dann, daß vor selbe der ordentliche Todten-Gräber-Lohn bezahlet worden, vor den Meister nichts, wohl aber für die Knechte allein entrichten wird.			
				Von Casten-Armen.			
—	20	—		Von Soldaten und Soldaten-Weibern.			
—	90	—		Von Personen, so im Löblichen Hospital verstorben, und auf einem Karren ausgeführt werden.			
—	2	—		Von Fremden und andern Personen im äußerster Armut nach jedes Vermögen.			

Davon  
bekommt  
der  
Todten-  
gräber-  
Meister  
fl. kr.  
fl. kr.

Wovon  
bekommt  
der  
Todten-  
gräber-  
Meister  
fl. kr.

### DECRETUM SENATUS.

Betreffend

Die von dem Todten-Gräber-Meister an Löbliches Casten-Amt abzugebende Todten-Gräber-Gebühren.

Lectum in Senatu Jovis d. 3. Junii 1706.

& Decret.

Solle man ic. ic. und seynd die vom Löblichen Casten-Amt beschéhene Vorstölze aggregiert, und in specie beschlossen worden, daß an statt dessen, was bis anhero an Wein, Räß, und Brod, denen Todten-Gräber-Knechten gereichert worden, künftig ein vor alles ein halber Gulden zum Trinct. Geld ihnen gegeben werden solle.

Siehe Löbl. Casten-Amts Protocoll de 15. Aug. 1746. allwo die Confirmation desselben, und mehrer Unterricht zu finden.

Glechter Theil,

Cccc

IN-

## INSTRUCTION

und

Eydes. Formul eines zeitlichen Todten-Gräber-Meisters.

## Erstens

Sollet ihr in Treuen angeloben, und darauf einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß ihr den Todten-Gräber-Meisters-Dienst, worzu ihr vom Löblichen Casten-Amt angenommen worden, treulich und fleißig verwalten, und vor niemanden ein Grab, was die Kutschens-Leichen anlanget, ohne vorgezügten Schein aus Löblicher Stadt, Cangley, was aber die Gassen-Leichen zu Fuß, und andere ohne Kutschens zur Erden bestattete Leichen betrifft, ohne Schein vom zeitlichen Kirchen-Diener weder selbsten machen und den Todten beerbigen, noch euren Knechten dasselbe gestatten, gebachte Scheine und Zettul über dem zeitlichen Kirchen-Diener behändigen, auch alle Leichen, in so fern ihr nicht frank seyd, selbsten und in Person christlich ins Grab legen helfen, und nicht unvorsichtig, oder mit Ungeßüm hinunter lassen, oder daß solches von den eurigen, euren Knechten, oder durch andere Leute mit eurem Wisszen, und Unachtsamkeit geschehe, nicht zugeben wollet.

## Zweyten

Sollet ihr, sobald die Leichen auf den Kirchhof, oder Gottes-Acker, gebracht werden, (es hätte dann damit eine anders Gelegenheit, und würde von deime jedesmalen regierenden Aelteren Herrn Bürgermeister aus sonderbaren Ursachen ein anders befohlen) dieselben zur Erden bestatten, auch nichts Abergläubiges an denen Todten verüben noch gebrauchen, oder sonst etwas ungebührliches, unchristliches und unverbares den Verstorbenen oder Lebendigen zum Nachtheil, Gefahr und Schaden vornehmen, noch den Eurigen oder euren Knechten zu schun verhängen, oder nachsehen.

## Drittens

Sollet ihr eine jegliche Leiche so auf gemeine Kirchhofs-Plätze (worunter die Epitaphia nicht zu verstehen) begraben wird, in ihre eigenen Grab, welches sein rechte Länge, Breite und Tiefe hat legen,

und

und ohne Obrigkeitliche, des Casten-Amts oder dessen Herrn Deputirten Erlaubnuß daxianen nicht mehr Leichen begraben.

## Viertens

Sollet ihr auch niemanden an einem eigenhümlichen Epitaphio; oder Grab-Stätte, ohne vorgezeigten Amts-Schein und behörige Legitimation ein Grab öffnen, und beerbigen, auch niemanden ohne euch vorgezeigten Amts-Schein weder ein Epitaphium repariren, noch weniger von neuem aufbauen lassen.

## Fünftens

Sollet ihr wegen eures Todten-Gräber-Lohns über die Gebrühr, wie solche in einer vom Löblichen Casten-Amt euch zugestellten gedruckten Specification vorgeschrieben, niemand übernehmen, und woferne ihr, dessen überführt werden würdet, ihr eures Dienstes sogleich verlustig seyn sollet.

## Sechstens

Sollet ihr alle abgestorbene und von euch oder euren Knechten beerdigte Personen in das euch vom Löblichen Casten-Amt zugestellte Buch von Tag zu Tag' mit derselben Vor- und Zunahmen, auch deren Stand und Profession, ingleichen das Alter sonderlich derer Kinder, ordentlich aufzeichnen, und bey jeder Person die an das Casten-Amt, nach der euch eingehändigten gedruckten Verordnung, abzugebende Gebühren auswerffen, alsdann auch sothanes Sterb-Register-Buch zusamt denen euch wochentlich zugestellten Leichen-Zettulen jeden Freitag Morgens nebst dem Belauf erstgebachter Casten-Gebühren von denen Leichen, nemlich die Helfte des jederzeit zu eurem Anteil bekommenen Todten-Gräber-Lohns (außer von denen ein halbes Jahr alt seyenden Kindern, und denen in der Verordnung benannten armen Personen, wann von Letztern der ordentliche Todten-Gräber-Lohn nicht bezahlet wird) dem zeitlichen Kirchen-Diener gegen Quittung baar liefern, und alles treulich und fleißig berechnen, sofort aber auch euer geführtes Sterb-Register alle Quarial ins Löbliche Casten-Amt bringen, damit selbiges mit des Kirchen-Dieners Sterb-Register jederzeit durchgegangen werden könne.

## Siebendens.

Sollet ihr fleisige Sorge tragen, daß der Kirch-Hof jederzeit rein gehalten, die Todten-Beine nicht so frey oben auf den neuen Gräbern liegen gelassen, sondern mit Erden in solang bedeckt werden, bis sie bey dem Einscharren bescheidenlich mit hinunter gesenkt, die hinterbliebene Bretter von denen Leich-Särgen an behöriges Ort gebracht werden; über dieses sollet ihr

## Achtens

Wegen allerhand darauf lauffenden mustwilligen Gesinds, auch Viehes, den Kirch-Hof allezeit verschlossen, und vornehmlich die Epitaphia, darauf sauber halten.

## Neuntens und Letzten.

Sollet ihr all demjenigen, was die Herren Deputirte und Pflegere des Läßlichen Casten-Amts euch anbefehlen werden, treulich nachkommen, auch sonstens euch allenhalben Christlich und erbar erzeigen und verhalten, so wahr euch GOTT helfe!

\* \* \*

Als die Instruktion vor den neu angenommenen Todten-Gräber, wie auch die Tax so für die Beerdigungen zu bezahlen ist, verlesen worden ic. ic.

Ist sothane Instruktion also approbiert worden, und hätten die Todten-Gräber sich genau darnach zu richten, und sich nicht zu untersangen ein mehrers zu begehrn.

Conclusum in Senatu,  
den 1. Novembr. 1746.

# Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt

von  
Johann Conradin Beyerbach,

J. U. L. und Consistorialrath daselbst.

## Achter Theil.

## Rechtspflege.